

HANDREICHUNG FÜR DIE GEMEINDE



DIE
„REGENBOGENKIRCHE“
bricht
MIT DEM BEKENNTNIS

Herausgegeben vom Arbeitskreis Württemberg
des Netzwerks Bibel und Bekenntnis

Die "Regenbogenkirche" bricht mit dem Bekenntnis

Herausgegeben vom Arbeitskreis Württemberg
des Netzwerks Bibel und Bekenntnis

Die "Regenbogenkirche" bricht mit dem Bekenntnis

Handreichung für die Gemeinde

Herausgegeben vom Arbeitskreis Württemberg
des Netzwerks Bibel und Bekenntnis

© 2024 by Arbeitskreis Württemberg des Netzwerks Bibel und Bekenntnis
(www.bibelundbekenntnis.de) und

Confessio e.V. – Arbeitsgemeinschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern in Württemberg
(www.confessio-wue.de)

Soweit nicht anders angegeben sind die Bibelverse folgenden Ausgaben entnommen:

Lutherbibel, revidierter Text 1984, durchgesehene Ausgabe in neuer Rechtschreibung,
© 1999 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart.

Elberfelder Übersetzung, Edition CSV Hückeswagen, ⁷2015

Lutherbibel, revidiert 2017, © 2016 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart.

BasisBibel. Das Neue Testament, © 2010 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart.

Wuppertaler Studienbibel, © 2018 SCM R. Brockhaus.

Umschlaggestaltung: Sarah Baumgärtner (www.oosarahdesign.de)

Inhalt

Wozu diese Handreichung?	7
Pfr. Dr. Tobias Eißler	
Wozu Bekenntnisschriften? Eine kleine Einführung	10
Dr. Clemens Wassermann	
Das evangelische Eheverständnis nach Artikel 23 der Confessio Augustana	25
Pfr. Dr. Werner Neuer	
Das gegenwärtige Eheverständnis der EKD und die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirchen	39
Pfr. Matthias Trick	
Bekenntnisfrage oder Nebensächlichkeit? Eine Einführung zum Vortrag von Prof. Dr. Heinrich de Wall	50
Prof. Dr. Heinrich de Wall	
Segnungen/Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare im evangelischen Kirchenrecht	53
Pfr. Johannes Frey	
Segnung homosexueller Partnerschaften – der (vorläufige) Höhepunkt einer langen Entwicklung	72
Pfarrerarbeitsgemeinschaft Confessio e.V.	
Erklärung beim Bekenntnis-Gottesdienst am 10. März 2024 in Winterlingen	83

Wozu diese Handreichung?

Der Schiedsrichter pfeift: "Handspiel!" Das geht freilich nicht beim Fußball. Der Ball wird für einen Freistoß zurechtgelegt. Da stürmt der Präsident der Heim-Mannschaft aufs Feld: "Halt, Herr Schiedsrichter - in unserem Stadion läuft das anders. Unser Vorstand hat beschlossen, dass bei uns auch Handspiel erlaubt ist. Nehmen Sie sofort den Freistoß zurück!"

Eine groteske Szene - undenkbar! Die Regeln fürs Fußballspiel gelten in jedem Stadion und bei jedem Verein gleichermaßen. Wäre das Regelwerk von Ort zu Ort unterschiedlich - wer wüsste noch, wie er das geniale Spiel als Sportler trainieren und als Zuschauer verstehen soll? Der Vorstand eines örtlichen Fußballclubs hat kein Recht, die Regeln zu ändern.

Genau so wenig haben Bürger oder Repräsentanten von staatlichen Organen das Recht, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu missachten oder abzuändern. Würde sich eine Bürgerinitiative gegen die Lebensäußerungen einer Kirchengemeinde in einem Stadtquartier wenden, müsste die kommunale Verwaltung hinweisen auf Artikel 4 GG: "Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich."

Würde sich eine Partei grundsätzlich dagegen aussprechen, dass in Leserbriefen und auf sozialen Medien christliche Überzeugungen artikuliert und Folgerungen für tagespolitische Fragen daraus gezogen werden, müsste sie eine Landesregierung zur Ordnung rufen mit dem Hinweis auf Artikel 5 GG: "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. ... Eine Zensur findet nicht statt."

Würde eine Regierung feststellen, dass es nicht mehr statthaft sei, die Ehe als eine Verbindung von einem Mann und einer Frau zu verstehen, aus der natürlicherweise die Familie mit Kindern erwächst, müsste das Verfassungsgericht die Regierung an Artikel 6 GG erinnern: "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung."

So wie das Fußballspiel sein Regelwerk hat und die Bundesrepublik seit 75 Jahren ihr Grundgesetz (23. Mai 1949), so hat die Kirche ihr Bekenntnis. Es beschreibt die Inhalte des Glaubens, die in der Kirche gepredigt werden und an denen die Kirche ihr Handeln ausrichtet. Zu diesen Inhalten hat noch nie die Auffassung gehört, dass eine eheähnliche Verbindung zwischen zwei Personen desselben Geschlechts der Ehe zwischen Mann und Frau vergleichbar und einer Segnung würdig sei. Die Bekenntnisschriften der Reformationszeit setzen das Leitbild der Ehe aus Mann und Frau voraus. Darüber informiert diese Handreichung, die für Mitglieder von Gemeindeleitungen und für jeden interessierten Christenmenschen gedacht ist.

Daraus folgt, dass der Beschluss der Synode der württembergischen Landeskirche im Jahr 2019, gottesdienstliche Segnungen von zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich ihrer standesamtlichen Eheschließung zuzulassen, quasi dem "Grundgesetz" der Kirche widerspricht. Auch wenn der Beschluss weiterhin aufrechterhalten, praktiziert, gelobt und beworben wird, ist er theologisch unzulässig. Die "Regenbogenkirche" bricht mit dem Bekenntnis.

In dieser Handreichung findet sich eine Einführung in die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche von Dr. Tobias Eißler.

Dr. Werner Neuer vergleicht das gegenwärtige Eheverständnis der EKD mit den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirchen.

Dr. Clemens Wassermann beschreibt das evangelische Eheverständnis nach der Augsburgischen Konfession Artikel 23.

Pfr. Matthias Trick fasst das Gutachten von Kirchenrechtler Prof. Heinrich de Wall zusammen, das er anlässlich eines Studentages der Landessynode im Vorfeld der Entscheidung für die Segnung von Gleichgeschlechtlichen vorgetragen hat. Darin geht es um die Notwendigkeit einer weitreichenden Einmütigkeit in der Kirche für den Fall einer Veränderung ihres Bekenntnisses. Wir danken Professor de Wall, dass wir seinen Text an dieser Stelle noch einmal veröffentlichen dürfen.

Pfr. Johannes Frey zeigt in einem geschichtlichen Abriss, dass die Segnungsgottesdienste leider nicht den ersten Bruch der Kirche mit ihrem Bekenntnis darstellen.

Schließlich weist die Erklärung der Pfarrarbeitsgemeinschaft Confessio e.V. vom 10. März 2024 anlässlich des neunzigjährigen Jubiläums der "Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode in Barmen" darauf hin, dass es Parallelen in der Geschichte gibt im Blick auf die Veränderung der kirchlichen Lehre aufgrund einer zeitgemäßen Ideologie.

Wir danken allen Autoren, insbesondere unseren Freunden von der Bekenntnisbewegung, für ihre Beiträge und Ihre freundliche Unterstützung.

"Kämpfe den guten Kampf des Glaubens; ergreife das ewige Leben, wozu du berufen bist und bekannt hast das gute Bekenntnis vor vielen Zeugen."
(1.Tim 6,12)

Für den Arbeitskreis Netzwerk Bibel und Bekenntnis
Pfr. Dr. Tobias Eißler, Ostfildern-Ruit
Juni 2024

Wozu Bekenntnisschriften? Eine kleine Einführung

1. Ein Glaubensbekenntnis – was ist das?

Vielleicht kennen Sie diese Erzählung des Evangelisten Wilhelm Busch? Sein Freund Hennes ist einfacher Arbeiter im Ruhrpott. Man schreibt das Jahr 1934. Hennes steht mit andern im Werkhof. Einer spottet über Hennes, weil er immer noch zur Kirche ginge, damit sei's jetzt vorbei. Hennes entgegnet: „Jetzt sollte zuerst einmal jeder von uns beiden klar sagen, was er denn eigentlich glaubt, damit unsere Standpunkte klar werden. Ich will den Anfang machen. Und dann sagst du, was du glaubst.“ Hennes legt los: „Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde.“ Es wird sehr still. Jeder hat das Glaubensbekenntnis schon in der Kirche gehört, aber hier im Werkhof klingt es nochmal ganz anders. Hennes lässt nichts aus: „Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben. – So, das ist mein Glaubensbekenntnis. Und nun bist du dran! Sag uns dein Bekenntnis.“ Der andre fängt an zu stottern: „Hör mal, pass mal auf, das mit dem Christentum, das geht doch einfach nicht mehr!“ Hennes bleibt unerbittlich: „Du sollst uns jetzt sagen, was du glaubst.“ Atemlose Stille. Der Spötter bekommt einen roten Kopf: „Was ich glaube? Ja, das ist noch nicht ganz raus. Da arbeiten sie noch dran in Berlin.“ Großes Gelächter. Der Ärmste schreit: „Aber wenn es raus ist, glaub ich dran, darauf könnt ihr euch verlassen.“ Eine amüsante Anekdote mit einem bitterernsten Hintergrund. Wilhelm Busch meint: Hennes müsste Professor für praktische Theologie werden.

An dieser Geschichte lässt sich studieren, was ein Glaubensbekenntnis (= Credo) ist:

- Ein Credo bringt die eigene *Überzeugung* zum Ausdruck. „Ich glaube“, sagt Hennes. Was jetzt folgt, ist das, was er als Wahrheit erkannt hat und festhält. Eine Wahrheit, gegenüber der alle anderen Einsichten, die er jemals gewinnen kann, zweitrangig sind.

- Ein Text wie das Credo macht *sprachfähig*. Weil Hennes das Bekenntnis auswendig gelernt hat, kann er in der kritischen Situation mit einigen wenigen Sätzen treffend beschreiben, was er glaubt. Seinem Gesprächspartner stehen solche Sätze nicht zur Verfügung.
- Das Credo *fasst* das Wichtigste knapp *zusammen*: die Schöpfung am Anfang, die Erlösung in der Mitte der Zeit, die Vollendung in der Ewigkeit.
- Das Credo sorgt in der Auseinandersetzung für eine klare *Abgrenzung*. Gerade in unserer Zeit müssen wir wissen, was auf dem Boden des christlichen Glaubens steht und wo unchristliche Überzeugungen, Religionen und Weltanschauungen beginnen. Wer Ja sagt zum Evangelium, muss logischerweise Nein sagen zu dem, was ihm widerspricht. Das vergisst man in der Zeit eines überdehnten Toleranzbegriffs gerne.
- Das Glaubensbekenntnis *verbindet* mit der Kirche Jesu aller Zeiten. Hennes im Werkhof steht mit seinem Bekenntnis nicht alleine, sondern er steht plötzlich in einer Reihe mit allen Glaubenden in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft. Gerade das gibt seiner Aussage ungeheures Gewicht. Ins Bekenntnis einstimmen heißt sich zusammenschließen mit dem gesamten Gottesvolk von Abraham über den Apostel Paulus bis zu Dietrich Bonhoeffer u.v.a.
- Das Glaubensbekenntnis *ehrt* Gott. Wo es gesprochen wird, was er ist und tut, wird er bekanntgemacht und groß gemacht. Das ist die Grundbestimmung von uns Geschöpfen, dass wir Gottes Herrlichkeit widerspiegeln, die wir oft verdunkeln. Anders beim Bekennen: Da kommt Gott zu seiner Ehre.

2. Die Bedeutung des Bekenntnisses in der Bibel

Es gibt zwei zentral wichtige Aussagen zum Thema Bekenntnis im Neuen Testament: Römer 10,9 und Mt 10,32f (Lk 12,8f).

Römer 10,9 sagt uns, dass es keinen echten Glauben gibt, der nicht zum ausdrücklichen Bekenntnis führt: „Wenn du mit dem Munde bekennt, dass Jesus der Herr ist, und in deinem Herzen glaubst, dass ihn Gott von den Toten auferweckt hat, so wirst du gerettet.“ Unsere Rettung hängt davon ab, dass wir nicht nur still im Herzen glauben, sondern auch ins Bekenntnis der Christen einstimmen. Das Bekenntnis ist Kennzeichen des echten Glaubens. Ein stummer Christ ist undenkbar. "Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über." (Lk 6,45) Der Erlöste lobt seinen Gott und bekennt ihn innerhalb und außerhalb der Gemeinde.

Auf dieses Bekenntnis legt Jesus großen Wert. Er sagt: „Wer mich nun bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater. Wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater.“ (Mt 10,32f) Nur wer sich öffentlich, für andere erkennbar zu Jesus stellt, zu dem stellt sich Jesus am Jüngsten Tag, wenn es um die Entscheidung zwischen ewigem Leben und ewigem Tod geht. Wer sich davor scheut, klar Stellung zu beziehen, wer sich in der Gemeinde und vor anderen Leuten schämt, den Namen Jesus zu nennen, der wird am Jüngsten Tag erleben müssen, wie Jesus verstummt und sich abwendet. Wer bekennt, ist bei Gott bekannt und anerkannt. Wer verleugnet, trennt sich von Gott. Das Bekenntnis zu Christus, damit aber zum dreieinigen Gott, ist nicht in unser Belieben gestellt, sondern heilsnotwendig.

Warum ist Jesus dieses Bekenntnis so wichtig? Es geht um eine vierfache Beziehung:

- die Beziehung zu Jesus. Das Bekenntnis zu Jesus drückt Verbindlichkeit und Treue aus. Wie bei Mann und Frau das Eheversprechen und der Ehering. Epheser 5,32 vergleicht die Beziehung zwischen Mann und Frau mit dem Verhältnis zwischen Christus und seiner Gemeinde. Es geht um einen exklusiven Liebesbund. Liebe zielt auf Eindeutigkeit ab, auch auf Abgrenzung von anderen möglichen Be-

ziehungen. So ist es offensichtlich auch bei Jesus, der äußerst traurig darüber ist, dass Petrus ihn verleugnet. Ein einzelnes Versagen kann immer vergeben werden. Aber die Grundhaltung soll sein: "Ich folge Jesus Christus, und das ist gut so! Jeder in meiner Umgebung soll dies wissen." Das Bekenntnis drückt Verbindlichkeit und Treue aus.

- Das Bekenntnis betrifft damit auch die Beziehung zu Gott. Es ist Anerkennung und Ehrung seiner Majestät und Freundlichkeit. Jesus erklärt: „Wer den Sohn nicht ehrt, ehrt den Vater nicht.“ (Joh 5,23) Wird er als Sohn Gottes anerkannt, dann wird auch der Erlösungsplan Gottes anerkannt. Gott wird neu erkannt als Schöpfer, Erlöser und Vollender der Welt in einer tiefen Liebe zum Sünder. Das Johannesevangelium arbeitet heraus, dass es Jesus in allem um die Ehre des Vaters geht: „Ich ehre meinen Vater.“ (Joh 8,23) Die Jesus-Predigt bringt Gott neu zu Ehren. Jeder Jünger, der Jesus glaubt, bringt Gott neu zu Ehren. Bekennen hängt aufs engste mit dem Ehren Gottes zusammen. Das ist deswegen so wichtig, weil die gefallene Welt Gott seine Ehre raubt (Rö 1,21).
- Bei der Bekenntnisfrage geht es gleichzeitig um die Beziehung zu sich selbst: "Weiß ich eigentlich, wo ich stehe? Bin ich mir im Klaren über Gott? Habe ich nur religiöse Gedanken? Oder bin ich ein Mensch, der lebt, was er denkt?" In der Jesusbeziehung werden Persönlichkeiten geformt im Sinne von Klarheit, Aufrichtigkeit, Glaubwürdigkeit und Eindeutigkeit. Es gibt kein anonymes Christentum, sondern nur bekennendes. Römer 10 zeigt, dass Herz und Mund, Denken und Lebenshaltung in Übereinstimmung kommen sollen. Das Bekenntnis hilft zu Klärung und Persönlichkeitsbildung.
- Das Bekenntnis betrifft die Beziehung zu anderen Menschen im eigenen Umfeld, aber auch die Öffentlichkeit. Jesus legt Wert darauf, dass wir vor anderen Menschen bekennen. Das hat den Effekt, dass andere auf Jesus aufmerksam werden. Sie werden zum Glauben

eingeladen oder im Glauben gestärkt. Ohne Freimut zum Bekenntnis zu Jesus ist keine Evangelisation oder Gemeindearbeit denkbar. Dabei wird immer deutlich, wer dem Evangelium nicht folgt und Christus ablehnt. Das Bekenntnis schafft Unterscheidung, manchmal auch Ablehnung, Druck und Verfolgung. Je mehr Druck aufs Christentum ausgeübt wird, desto klarer tritt hervor, welche Kraft es in sich trägt. In unserem Umfeld geht es um die Bekanntmachung des Evangeliums und die Unterscheidung zwischen Glaube und Unglaube.

3. Kirchliche Bekenntnisschriften

In der württembergischen Landeskirche legt jeder Pfarrer und jeder Kirchengemeinderat beim Antritt seines Dienstes ein Amtsgelübde ab:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und *in den Bekenntnissen der Reformation* bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Leben und Lehre auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird. Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“

In anderen Landeskirchen gibt es ähnliche Amtsgelübde.

Was ist mit den "Bekenntnissen der Reformation" gemeint?

Als Martin Luther im 16. Jhdt. das Evangelium in der Bibel neu entdeckte, musste er gemeinsam mit seinen Mitstreitern gegenüber der katholischen Kirche und dem Kaiser klarstellen, wo sich Irrtümer eingeschlichen hatten. Diese Klarstellungen wurden in verschiedenen Dokumenten zusammengefasst.

Um einen Eindruck zu vermitteln von solch einer Bekenntnisschrift, seien an dieser Stelle die sogenannten Schmalkaldischen Artikel von Luther vorgestellt.

3.1 Die Schmalkaldischen Artikel

1536 sprach Papst Paul III. eine Einladung zu einem Konzil, eine Zusammenkunft aller Kirchenleiter, nach Mantua aus. Für die Beratungen darüber in Schmalkaden verfasste Luther ein Gutachten, das abstecken sollte, worüber man mit Rom diskutieren könne, worüber nicht. Dieses Gutachten grenzt sich gegenüber der katholischen Lehre stärker ab als das Augsburger Bekenntnis. Melanchthon verhinderte, dass es auf der Tagung in Schmalkalden 1537 als Bekenntnis der Protestanten angenommen wurde. Doch später fand es Eingang in das Konkordienbuch, eine Sammlung von Lehr-Dokumenten. So wurde es eine evangelische Bekenntnisschrift. Sie zeigt gut auf, wie wichtig Luther die Rechtfertigungsbotschaft ist, und warum sie sich nicht vereinbaren lässt mit dem katholischen Gottesdienst- und Kirchen-Verständnis.

Luther spricht zu Beginn die Lehre vom dreieinigen Gott an und die Lehre von Jesus, der Gott und Mensch zugleich ist. Darüber brauche man nicht zu diskutieren, man sei sich einig. Gotteslehre und Christologie verbinden bis heute alle drei großen christlichen Weltkirchen.

Über die Person Jesu ist man sich einig, nicht aber über sein Amt und Werk, über die Lehre von der Erlösung. „Von diesem Artikel kann man nichts weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erden oder was nicht bleiben will; denn es ist kein anderer Name, dadurch wir können selig werden, spricht S.Petrus Act 4. Und durch seine Wunden sind wir geheilt.“ (BSLK 415f; zitiert nach der dritten Auflage 1956) Luther beschreibt seine Rechtfertigungslehre hier nicht mit theologischen Thesen, sondern mit aneinander gereihten Bibelworten. Rö 4,25: "Jesus, um unserer Sünde willen gestorben, um unserer Rechtfertigung willen auferweckt." Joh 1,29: "Siehe, das

ist das Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt." Jes 53,6: "Gott warf unser aller Sünde auf ihn." Erlösung muss geglaubt werden, man kann sie nicht durch Werke und Verdienste des Menschen erreichen. Aufgrund dieser Bibelworte soll man gewiss sein und nicht zweifeln; „sonst ist alles verloren, und behält Bapst und Teufel und alles wider uns Sieg und Recht“. (416)

Luther wendet diesen Hauptartikel von der Rechtfertigung als Kriterium auf die Gottesdienstpraxis an, sprich: die Messe, den Abendmahls-Gottesdienst der katholischen Kirche. „Die Messe im Papsttum muss der größte und schrecklichste Greuel sein, als die stracks und gewaltiglich gegen diesen Hauptartikel strebt.“ Warum? Weil die Messe als Opfer und Werk der Kirche verstanden wird, das dem Menschen gegen die Sünde hilft. Der Gottesdienstvollzug gilt als Gabe an Gott. Das Kreuzesopfer von Jesus wird gegenwärtig gesetzt und gewissermaßen neu vollzogen; also ist die Kirche beteiligt am Sühnen und Erwerben der Gnade.

Von den Einsetzungsworten her aber müssen Gottesdienst und Abendmahl ganz anders verstanden werden: Was Jesus am Kreuz an Gnade erworben hat, wird in Wort und Sakrament ausgeteilt. Es geht nicht um ein Geben oder Opfern, sondern um ein Empfangen im Glauben. Eucharistie als Werk der Kirche: das ist gerade so, wie wenn ein Gast ein Brot vom Tisch des Gastgebers nimmt und es ihm reicht – "schau, das schenke ich dir". Das wäre freilich eine unangemessene Geste! Was auf dem Tisch bereitliegt, ist Geschenk des Gastgebers! Es geht ums Beschenktwerden von Gott, "ohn all Verdienst und Würdigkeit", nicht um ein Schenken und Einwirken auf Gott; mit diesem irrigen Gedanken macht man Jesus sein Heilswerk streitig. Als hätte Jesus nicht ganze Arbeit geleistet und man müsse ihm noch nachhelfen.

Luthers Kritik zielt hauptsächlich auf den Gottesdienst; durch ihn wird das geistliche Leben geprägt. Wenn es mit dem Gottesdienst nicht stimmt, dann stimmt es auch mit dem geistlichen Leben der Christen nicht, mit dem Bibel- und Glaubensverständnis. Auch heute kämpfen wir nicht um die

rechte Lehre wie um eine lebensferne Theorie, sondern um den Gottesdienst und die Verkündigung, die die Freude an Jesus und an der Gnade weckt, andernfalls auf Nebengleise führt, in Skepsis gegenüber der Bibel, Humanismus und Verdienstreligion.

Mit der Messe weist Luther auch die Lehre vom Fegefeuer zurück, weil die sogenannten Seelmessen dem Zweck dienen, verstorbene Personen aus dem Fegefeuer zu befreien. Die Lehre vom Fegefeuer kam bereits in der Zeit der Alten Kirche auf (1. bis 4. Jhdt.); ein Missverständnis, das sich an 1.Kor 3,15 entzündete: „Er selbst wird gerettet werden, doch so wie durchs Feuer hindurch.“ Die Kritik Gottes am Christen, der insbesondere bei der Gemeindegarbeit viel versäumt oder verdorben hat, wird verglichen mit Feuer. Es geht um Gottes Urteil über das Menschen-Werk, das im Gewissen brennt und beschämt. Doch der Christ wird trotzdem gerettet um Jesu willen. Dieser Gnadenbotschaft hat nichts zu tun mit der Vorstellung, der Christ müsse erst in einem Fegefeuer geläutert werden. Das ist ein Missverständnis. Die Fegefeuer-Lehre ist eine dunkle, unbiblische Drohung. Sie kündigt dem erlösten Christen eine höllische Zeit im Jenseits an mit unklarer Zeitbegrenzung. Wo sie gilt, wird die Bibel verfälscht.

Sozusagen im gleichen Atemzug verwirft Luther weitere kirchliche Praktiken, die mit der verdienstlichen Opfer-Messe zusammenhängen: Wallfahrten (Reisen zu Orten mit angeblich besonderer Heilswirkung), Bruderschaften und Klöster (Ordensbrüder und Mönche, die sich den Himmel verdienen wollen); Reliquiensammlungen (angebliche Hinterlassenschaften aus dem Urchristentum, die Erlass von Fegefeuerzeit bringen solle). Auch die Anrufung von heiligen Personen „streitet wider den ersten Hauptartikel und tilget die Erkenntnis Christi“, sagt Luther. Wenn Christus ganz erlöst, braucht es keine Unterstützung oder gar Mit-Erlösung durch Maria und andere vorbildliche Christen. „Summa: Was die Messe ist, was draus kommen ist, was dran hängt, das können wir nicht leiden und müssen’s verdammen.“ (425) Das ist eine harte Formulierung. Aber man muss sehen, dass

diese Praxis Menschen massenweise in die Irre geführt hat mit Folgen für Zeit und Ewigkeit.

Luther hält das Selbstverständnis der katholischen Kirche für falsch: „Wir gestehen ihnen nicht zu, dass sie *die* Kirche sind, und sind’s auch nicht, und wollen auch nicht hören, was sie im Namen der Kirche gebieten oder verbieten; denn es weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und ‚die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören‘; denn also beten die Kinder: ‚Ich glaube an die heilige christliche Kirche.‘ Diese Heiligkeit steht nicht in Chorhemden, langen Röcken und andern Zeremonien, die sie über die Heilige Schrift erdichtet haben, sondern im Wort Gottes und rechtem Glauben.“ (459f) Diese Bestimmung ist dem katholischen Kirchenverständnis entgegengesetzt, zu dem unverzichtbar der Papst und die kirchliche Hierarchie gehören; der Messevollzug nur durch geweihte Priester; als Norm und Basis neben der Bibel auch die Tradition mit vielen Regeln für Gottesdienst und Kirchenjahr, inklusive Marienverehrung und Heiligenanrufung, Fronleichnamsprozession und Weihwasser. Luther will zur neutestamentlichen Gemeinde zurück. Er entfernt den Überbau, die Wucherungen der Tradition.

Das setzt einen Maßstab voraus, nämlich die Bibel. Luther spricht die Schriftfrage in den Schmalkaldischen Artikeln nicht an. Innerhalb der späteren Sammlung der Bekenntnisschriften findet sich in der Konkordienformel 1577 der wichtige Grundsatz des Schriftprinzips. Das bedeutet: Alles ist von der Bibel her zu begründen. Die Lutheraner bekennen sich „zu den prophetischen und apostolischen Schriften AT und NTs als zu dem reinen, lauten Brunnen Israels, welche alleine die einige wahrhaftige Richtschnur ist, nach der alle Lehrer und Lehre zu richten und zu urteilen sein“ (834).

3.2 Ein Überblick

Die für lutherischen Kirchen maßgeblichen Bekenntnisschriften wurden 1580 im bereits erwähnten Konkordienbuch zusammengestellt. Es liegt bis

heute als Buch vor: „Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“. Der Sinn der Sammlung war der, die verschiedenen theologischen Richtungen im protestantischen Lager unter einen Hut zu bringen.

Die reformierte Kirche hat eine eigene Bekenntnistradition, angefangen mit dem Heidelberger Katechismus von 1563, der mit der ersten berühmten Frage beginnt (Gütersloh, 3. Aufl. 1986, 15):

"Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben? Dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesus Christus gehöre. Er hat mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst; und er bewahrt mich so, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja, dass mir alles zu meiner Seligkeit dienen muss. Darum macht er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens gewiss und von Herzen willig und bereit, ihm forthin zu leben."

Das biblische Evangelium wird erkannt und persönlich angewendet. Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirchen unterscheiden sich vom Luthertum bei der Lehre von der Erwählung und vom Abendmahl.

Wir beschränken uns hier auf die lutherische Bekenntnistradition. Im Folgenden werden die Texte aus dem Konkordienbuch kurz vorgestellt, die bis heute kirchenamtlich anerkannt und lehrreich sind:

1. Das Konkordienbuch beginnt mit den **drei altkirchlichen Symbolen**: "Symbol" bedeutet im theologischen Sinne: Erkennungszeichen des Christen; ein Tauf- und Glaubensbekenntnis.

Das Apostolische Glaubensbekenntnis (Apostolicum): Wir sprechen es gemeinsam im Gottesdienst. Es stammt aus den Anfängen des Christentums.

Das Nizänische Glaubensbekenntnis: Manchmal kommt es im Gottesdienst vor. Es ist dem Apostolischen Glaubensbekenntnis sehr ähnlich. Es wurde auf Synoden in Nicäa (bei Istanbul) 325 und Konstantinopel (= Istanbul) 380 von einem Konzil der Bischöfe angenommen. Es richtet sich gegen

die Irrlehre der Arianer, die die Gottessohnschaft von Jesus bestreiten. Deshalb wird das Gottes-Wesen von Jesus besonders stark betont: „Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrhafter Gott vom wahrhaftigen Gott, geboren, nicht geschaffen, mit dem Vater einerlei Wesen“.

Athanasianum: Das Bekenntnis des Athanasius. Er war ein wichtiger Bischof in Alexandria (Ägypten), der sich im 4. Jhdt. als Kämpfer gegen den Arianismus hervortat. Ob der Text wirklich von ihm stammt, ist umstritten. Dieses Bekenntnis ist viel länger als unser gewohntes Glaubensbekenntnis. Es besteht aus vielen Lehrsätzen. Sie halten den Glauben an den dreieinigen Gott fest. Ein Leitsatz lautet: „Wer da will selig werden, der muss vor allen Dingen den rechten christlichen Glauben haben.“

2. Es folgt das **Augsburgische Bekenntnis**, das evangelische Hauptbekenntnis, 1530 auf dem Reichstag in Augsburg vor Kaiser und Papstgesandten vorgelegt. Luthers Freund Melanchthon hat es verfasst. Sein Ziel ist eine Einigung mit der katholischen Seite über die Kernpunkte christlicher Lehre. In 21 Artikeln werden die Themen vorgestellt, über die man sich aus der Sicht Melanchthons einigen können müsste, weil sie mit Schrift und Tradition übereinstimmen. Die Artikel 22-28 kommen auf die kontroversen Punkte zu sprechen: das Abendmahl ohne Kelchgenuss, das Zölibat (Eheverbot für Priester), das Verständnis des Mess-Gottesdienstes als Opfer, Mönchsgelübde, willkürliche bischöfliche Anordnungen gegen das Evangelium.

Der Kaiser ließ einige katholische Theologen eine Widerlegung (Confutatio) anfertigen. Melanchthon antwortete mit einer ausführlichen **Apologie**, einer Verteidigung. Darin hält Melanchthon z.B. fest, dass sich der Römerbrief und der Jakobusbrief nicht widersprechen. Das Neue Testament lehrt: „der Glaube allein"! Das meint aber einen Glauben, der in der Liebe tätig ist, lebendig und aktiv, nicht eingebildet, tot und ohne praktische Auswirkung.

3. Darauf folgen die oben vorgestellten **Schmalkaldischen Artikel** von 1537.

4. Im Traktat „**Von der Gewalt und Obrigkeit des Papstes**“ beschreibt Melanchthon die evangelische Sicht des Papstamtes. Der Papst will nach göttlichem Recht Oberhaupt aller Bischöfe sein. Er beansprucht das Schwert, agiert also wie ein weltlicher Fürst mit weltlichem Recht und Gewalt. Er verlangt, dass jeder Christ das Papstamt als heilsnotwendig akzeptieren muss. Dieser Anspruch wird als „falsch, ungöttlich und tyrannisch“ zurückgewiesen. Es wird aufgezeigt, was biblisch das Bischofsamt ist: der Dienst am Wort für die Gemeinde vor Ort; auch geistliche Aufsicht über die Kirche einer Region oder eines Landes, aber keine weltliche Herrschaft mit zwin- gender Autorität.

5. Sodann führt das Konkordienbuch den **Kleinen und Großen Katechismus Luthers** als verbindliche Lehre auf. Luther schrieb die Katechismen 1529, weil er bei Besuchen in Kirchengemeinden feststellte, dass die Leute wenig Ahnung hatten vom Glauben und dass auch bei den Pfarrern viel Chaos in den Köpfen herrschte. Der Kleine Katechismus war als Unterrichtshilfe für Pfarrer gedacht. Und als Lernbüchlein, das der Hausvater verwendet, um seinen Kindern den Glauben beizubringen. Ursprünglich waren die Katechismus-Sätze auf Tafeln gedruckt, die man im Haus aufhängen und auswendig lernen konnte. Der Katechismus bringt die eiserne Ration unters Volk: 10 Gebote, Glaubensbekenntnis, Vaterunser; und was man über Taufe, Beichte und Abendmahl wissen sollte. Auch der berühmte Morgen- und Abendsegen steht im Katechismus. Der Große Katechismus behandelt dieselben Stücke, nur ausführlicher. Er stellt einen Unterricht für Pfarrer dar, damit sie wissen, was sie predigen sollen.

6. Schließlich findet sich in der Bekenntnis-Sammlung die **Konkordienformel** von 1577: eine theologische Lehrschrift, die 12 strittige Punkte abhandelt. Sie betreffen u.a. die Erbsünde, den unfreien Willen und das Abendmahl. Der württembergische Theologe Jakob Andreä brachte damit die Einigung zwischen verschiedenen theologischen Richtungen in Deutschland zustande, die nach dem Tod Luthers entstanden waren. Einige Akzentsetzungen Melanchthons wurden von etlichen favorisiert, von andern scharf

abgelehnt. Das Bekenntnis grenzt sich ab gegen "die Täufer" - wir würden heute sagen: Baptisten; und gegen den Calvinismus, die reformierte Theologie, die das Abendmahl eher als eine symbolische Zeichenhandlung versteht, ohne den in Brot und Wein gegenwärtigen Christus.

7. Das Konkordienbuch schließt mit einem **Verzeichnis der Zeugnisse** (Catalogus testimoniorum): damit sind Lehrsätze der alten Kirchenlehrer gemeint. Die Zitatensammlung zeigt, dass die Reformation nichts Neues lehrt, sondern dass man die Linie der orthodoxen, d.h. der rechtgläubigen Bischöfe der Alten Kirche verfolgt. Die Faustregel lautet: "Das Neue im Christentum ist immer das Falsche." Das kann man schon im Galaterbrief studieren: „Mich wundert, dass ihr euch so bald abwenden lasst zu einem andern Evangelium, obwohl es doch kein andres gibt.“ (Gal 1,6f) Es lohnt sich, den Glauben auch zu stärken durch das Lesen von Glaubensvätern älterer oder neuerer Zeit.

Das Konkordienbuch stellt für lutherische Kirche die Bekenntnisschriften im engeren Sinne dar. Alle Landeskirchen anerkennen heute auch die **Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934** als "theologisches Zeugnis", damit als wichtigen Orientierungstext

Als im dritten Reich die NSDAP versuchte, die verfassten Kirchen dem Staat zu unterwerfen und durch die Bewegung der „Deutschen Christen“ braunes Gedankengut in die Theologie und Gemeinde hineinzutragen, wehrte sich die **Bekenntnissynode von Barmen** mit einer 6-Punkte-Erklärung.

Die These 1 lautet: „Jesus Christus, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören... haben. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.“

Dieser Satz weist die neuen Lehren der Deutschen Christen, eine von allem Jüdischen gereinigte Blut-und-Boden-Theologie, zurück. Man kann hier studieren: das Bekenntnis wirkt dann kraftvoll, wenn es den aktuellen Irrlehren seiner Zeit entgegengesetzt wird. Das Alte muss immer wieder neu gesagt werden, damit es wieder greift und trifft und alle den Unterschied und die Abgrenzung verstehen können.

3.3 Die Hilfestellung

Inwiefern ist die Beschäftigung mit den Bekenntnisschriften eine Hilfe?

- Man bekommt eine Ahnung vom Wunder der jahrhundertealten, von Jesus bewahrten Kirche. Schon im 3. und 4. Jahrhundert haben Christen um die Gotteslehre und die Christologie (Lehre von Jesus Christus) gerungen und gegen die Irrlehre das Richtige festgehalten. Das ist eine gute Basis für nachfolgende Generationen.
- Man bekommt ein Verständnis dafür, was evangelisch ist. Die Reformatoren rücken die Hauptsache an der Bibel in den Mittelpunkt: dass Jesus, der Gekreuzigte und Auferstandene, Sünder von Sünde, Tod und Teufel erlöst, einfach aus Gnade. Sie gilt jedem, der bereut, umkehrt und glaubt. Man kommt ins Staunen über das Gnadenevangelium.
- Man wird ermutigt, genau hinzuschauen und das biblische Evangelium als Kriterium anzuwenden für Verkündigung, Gottesdienst, Seelsorgepraxis und Gemeindeleben. Wo das Gotteswort unterdrückt wird und die Gemeinde unter dem Wort zur religiösen, humanistischen oder politischen Vereinigung umfunktioniert wird, muss man aufstehen und widersprechen. Die Reformatoren machen Mut: Erneuerung durchs Wort, durch die Wahrheit, durch den Heiligen Geist ist möglich.

- Die Bekenntnisschriften ermutigen zum Zeugnis gerade in der evangelischen Kirche, die sich verfassungsmäßig auf die Bekenntnisschriften als Lehrgrundlage festgelegt hat. Allerdings ist diese Lehrgrundlage der Bibel untergeordnet und kann von der Bibel her jederzeit kritisch hinterfragt werden. Doch wer anfängt, sich mit den Bekenntnisschriften zu beschäftigen, erkennt ihre tiefe biblische Verwurzelung. Sie liefern eine gute Argumentationsgrundlage für eine evangelische, biblisch begründete Sichtweise. Sie führt zu einem vom Evangelium bestimmten Gemeindeleben hin. Wir sollten mit Berufung auf die Bekenntnisschriften der originalen Jesusbotschaft und der Lehre der Apostel Raum verschaffen.

Das evangelische Eheverständnis nach Artikel 23 der Confessio Augustana

1. Die Entstehung der Confessio Augustana

Die Entstehung der *Confessio Augustana* (CA), der bedeutendsten evangelischen Bekenntnisschrift der Reformation, wurde faktisch am 19. April 1529 mit der Unterzeichnung des rechtlichen Einspruches (*Protestation*) der bis dahin evangelisch gewordenen Fürstentümer und Reichsstädte gegen den Mehrheitsbeschluss des zweiten Speyrer Reichstags¹ eingeleitet, der die seit 1526 geltende, vorläufige Bekenntnisfreiheit der evangelischen Stände wieder aussetzte.² Nach dem Reichstag kam es zum öffentlichen Protest der evangelischen Stände und dem gemeinsamen Bekenntnis, dass „in Sachen, die Gottes Ehre und unserer Seelen Heil und Seligkeit anlangen, ein jeglicher für sich selber vor Gott stehen und Rechenschaft geben muss.“³

Bereits am 22. April gab es eine geheime Bündnisabsprache zwischen Sachsen, Hessen, Ulm, Straßburg und Nürnberg für den Verteidigungsfall.⁴ Die absehbare Enteignung des evangelisch gesinnten Herzogs Ulrichs von Württemberg und das seit 1526 im Raum stehende Gerücht eines päpstlichen Angriffsbündnisses, welches die lutherische Lehre durch Krieg auszurotten versuche gingen dem voraus.⁵ Seit Juni 1529 wurde die Frage eines evangelischen Verteidigungsbündnisses von den evangelischen Landes-

¹ Abgehalten ab dem 15. März 1529.

² Vgl. hierzu J. Wallmann, *Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation*, UTB 1355 (Tübingen: Mohr Siebeck, 72012), 61–69.

³ Wallmann, *Kirchengeschichte*, 69.

⁴ Vgl. R. Schwarz, *Luther*, UTB 1926 (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014), 201.

⁵ Vgl. hierzu J. Rauscher, *Württembergische Reformationsgeschichte*, *Württembergische Kirchengeschichte* 3 (Stuttgart: Calwer, 1934), 36 u. 48f in Zusammenhang mit J. G. Walch (Hg.), *Dr. Martin Luthers sämtliche Schriften*, Band 16, *Reformations-Schriften* 2 (Groß Oesingen: VLB, 1987), 338f. Dem sog. Mainzer Ratschlag war 1525 die Bildung des Dessauer Bundes mit ähnlichen Zielen vorangegangen, vgl. Schwarz, *Luther*, 199.

fürsten deshalb aktiv beraten, insbesondere wie ein gemeinsames Glaubensbekenntnis formuliert werden könnte, das als Grundlage für die Aufnahme in einen evangelischen Verteidigungsbund dienen könnte. Wegen zu unterschiedlichen Positionen in der Abendmahlsfrage konnte man sich aber vorerst nicht einigen und es wurde ein weiteres Treffen in Schwabach für den 24. August angesetzt. Tatsächlich fand dieses Treffen aber erst am 16. Oktober statt, nachdem zuvor im Marburger Religionsgespräch⁶ versucht wurde, die unterschiedlichen Positionen zwischen Luther und dem Schweizer Reformator Zwingli in der Abendmahlsfrage weiter zu klären.⁷ Das Marburger Religionsgespräch brachte zwar keine Einigung in der Abendmahlsfrage, aber zumindest konnte der württembergische Herzog Ulrich, der sich in dieser Zeit bei Landgraf Philipp von Hessen in Marburg aufhielt, dort erstmals Luther persönlich kennenlernen, und so gab dieses Zusammentreffen dem weiteren Verlauf der Reformation in Württemberg eine stärker von Luther beeinflusste Prägung.⁸

Schon vorbereitend für das Religionsgespräch in Marburg hatten Luther und Melanchton bis zum September 1529 die sog. Schwabacher Artikel als ein erstes lutherisches Bekenntnis ausgearbeitet,⁹ welches die wichtigste Vorlage für die spätere Confessio Augustana werden sollte.¹⁰

Anfang 1530 schrieb Kaiser Karl V. dann einen Reichstag in Augsburg aus, auf dem der Zwiespalt im heiligen Glauben beigelegt werden sollte und jeder seine „Opinion und Maynung“ darlegen sollte.¹¹ Darauf beauftragte der

⁶ Vom 1. – 4. Oktober 1529, vgl. Wallmann, *Kirchengeschichte*, 67.

⁷ Vgl. hierzu A. van Dülmen, *Luther-Chronik: Daten zu Leben und Werk* (München: dtv, 1983), 164. Zwinglis Einfluss war zu diesem Zeitpunkt insbesondere auch in Württemberg noch recht groß, vgl. Rauscher, *Reformationsgeschichte*, 48.

⁸ Vgl. Rauscher, *Reformationsgeschichte*, 34 u. 113f.

⁹ Vgl. van Dülmen, *Luther-Chronik*, 160f in Zusammenhang mit *Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche: herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, ¹²1998) [= BSLK], XV.

¹⁰ Vgl. W. E. Nagel, *Luthers Anteil an der Confessio Augustana*, Beiträge zur Förderung christlicher Theologie 34 (Gütersloh: Bertelsmann, 1930), 26.

¹¹ Vgl. B. Lohse, „Augsburger Bekenntnis (*Confessio Augustana*)“, *TRE* 4 (1979): 616–628, hier 616.

evangelische Fürst Johann von Sachsen seine Wittenberger Theologen damit, ein Gutachten zur Vorbereitung des ausgeschriebenen Reichstages auszuarbeiten (die sog. Torgauer Artikel), die jedoch nicht mehr eindeutig rekonstruierbar sind. Weil Luther aber seit 1521 unter Reichsacht stand und deshalb nicht vor dem Kaiser erscheinen konnte, übernahm ab 1530 Melanchton federführend die weitere Vorbereitung einer evangelischen Verteidigungsschrift für den ausgeschriebenen Reichstag, die er nach seiner Ankunft in Augsburg aber wegen einer schweren Anklageschrift des katholischen Theologen Johann Eck¹² in ein umfassenderes evangelisches Bekenntnis, nämlich die CA, umarbeiten musste.¹³

2. Das evangelische Eheverständnis nach Art. 23 der Confessio Augustana

Für die hier zu behandelnde Frage des evangelischen Eheverständnisses nach Artikel 23 der Confessio Augustana ist zuerst von der lateinischen Fassung der CA auszugehen, weil diese deutlicher die ursprüngliche Formulierungsweise ihres Verfassers Melanchton widerspiegelt.¹⁴ An der deutschen Fassung gab es eine breitere Beteiligung der evangelischen Fürsten und Reichsstädte.¹⁵ Die lateinische Fassung ist gegenüber der deutschen Fassung meist etwas knapper und diplomatischer formuliert und stimmt deshalb sehr gut mit Luthers Beurteilung von Melanchthons Schreibweise als „*ich so sanft und leise nicht treten kann*“¹⁶ überein. Aus Platzgründen wird hier der Artikel 23 zur damaligen Streitfrage der Priesterehe nur in relevanten Auszügen für unsere Themenstellung wiedergegeben:¹⁷

¹² Eck hatte in seinen *404 Artikeln* 380 angeblich häretische Sätze der Reformatoren gesammelt.

¹³ Vgl. Lohse in *TRE* 4 (1979): 617–619.

¹⁴ Vgl. H Bornkamm (Hg.), *Das Augsburger Bekenntnis* (Hamburg: Furcht Verlag, 1965), 12.

¹⁵ Vgl. Bornkamm, *Augsburger Bekenntnis*, 8.

¹⁶ WA Briefe 5, Nr. 1568, 5–8 (Rechtschreibung modernisiert).

¹⁷ Ausgelassen wurden insbesondere rechtfertigende Ausführungen gegenüber der katholischen Gegenposition, die für die Darstellung des evangelischen Eheverständnisses keine Bedeutung haben.

CA 23 (deutsche Fassung) ¹⁸	CA 23 (lateinische Fassung) ¹⁹
<i>Es ist bei jedermann, hohes und niedern Stands, eine große mächtig Klag in der Welt gewesen von großer Unzucht und wildem Wesen und Leben der Priester, so nicht vermochten, Keuschheit zu halten, und war auch je mit solchen greulichen Lastern aufs hochst kommen. So viel häßlichs groß Ärgernus, Ehebruch und andere Unzucht zu vermeiden, haben sich etlich Priester bei uns in ehelichen Stand begeben. Dieselben zeigen diese Ursache an, dass sie dahin gedrunen und bewegt seind aus hoher Not ihrer Gewissen, nachdem die Schrift klar meldet, der eheliche Stand sei von Gott dem Herrn eingesetzt, Unzucht zu vermeiden, wie Paulus sagt: „Die Unzucht zu vermeiden habe ein itzlicher²⁰ sein eigen Eheweib“; item: „Es ist besser, ehelich werden denn brennen.“ Und nachdem Christus sagt Matth. 19: „Sie fassen nicht alle das Wort“, da zeigt Christus an, welcher wohl gewusst, was am Menschen sei, dass wenig Leute die Gabe, keusch zu leben, haben. „Denn Gott hat den Menschen Männlein und Fräulein geschaffen.“, Genesis 1 (1.Mose 1)</i> <i>Ob es nun in menschlicher Macht oder Vermugen sei, ohne sondere Gab und</i>	<i>Öffentliche Klage wurde geführt über das schlechte Beispiel, das unenthaltsame Geistliche gaben. [...]</i> <i>Nun, die Geistlichen auf unserer Seite wollten jene öffentlichen Ärgernisse vermeiden, darum heirateten sie und stellten die Lehre auf, es sei ihnen erlaubt, zu heiraten. 1. Weil Paulus sagt (1. Kor. 7,2): „Jeder habe sein Weib wegen der Gefahr der Unzucht.“ Ebenso: „Es ist besser zu heiraten, als von Begierde verzehrt zu werden“ (1. Kor. 7,2.9). 2. sagt Christus: „Nicht alle fassen dieses Wort“ (Matth. 19,12). Damit will er sagen, nicht alle Menschen seien zum Zölibat geeignet, weil Gott den Menschen schuf zur Vermehrung des Menschengeschlechts, Genesis 1 (28).</i> <i>Auch liegt es ja nicht in des Menschen Gewalt, ohne eine besondere Gabe, ohne</i>

¹⁸ Text nach BSLK, 86–91.

¹⁹ Deutsche Übersetzung nach Bornkamm, *Augsburger Bekenntnis*, 36–38.

²⁰ jeglicher

Gnad Gottes, durch eigen Furnehmen oder Gelubd, Gottes, der hohen Majestat, Geschopf besser zu machen oder zu ändern, hat die Erfahrung allzu klar gegeben. Denn was guts, was ehrbar, zuchtigs Leben, was christlichs, ehrlichs oder redlichs Wandels an vielen daraus erfolget, wie greulich, schrecklich Unruhe und Qual ihrer Gewissen viel an ihrem letzten End derhalben gehabt, ist am Tag, und ihrer viel haben es selbs bekannt. So dann Gottes Wort und Gebot durch kein menschlich Gelubd oder Gesetz mag geändert werden, haben aus diesen und anderen Ursachen und Grunden die Priester und andere Geistliche Eheweiber genommen. So ist es auch aus den Historien und der Väter Schriften zu beweisen, dass in der christlichen Kirchen vor Alters der Gebrauch gewesen, dass die Priester und Diakon Eheweiber gehabt. Darumb sagt Paulus 1. Tim. 3: „Es soll ein Bischof unsträflich sein, eins Weibs Mann.“ [...]

ein besonderes Wirken Gottes, die Schöpfung zu ändern. Darum müssen jene die nicht zum Zölibat geschaffen sind, eine Ehe eingehen. Kein menschliches Gesetz, kein Mönchsgelübde kann Macht haben, ein Gebot Gottes, eine Ordnung Gottes aufzuheben. Aus diesen Gründen lehren unsere Priester, es sei ihnen erlaubt, zu heiraten. Tatsache ist, dass auch in der alten Kirche die Priester verheiratet waren. Denn auch Paulus sagt, zum Bischof solle einer gewählt werden, der verheiratet ist. (1 Tim 3,2). [...]

Derhalben wollen wir uns in Untertänigkeit zu Kaiserlicher Majestat verträgen, dass Ihre Majestat als ein christlicher hochloblicher Kaiser gnädiglich beherzigen werden, dass itzund in letzten Zeiten und Tagen, von welchen die Schrift meldet, die Welt immer ärger und die Menschen gebrechlicher und schwächer werden. Derhalben wohl hochnötig, nützlich und christlich ist, diese fleißige Einsehung zu tun, damit, wo der Ehestand verboten, nicht ärger und schändlicher Unzucht und Laster in teutschen Landen möchten einreißen.

Dann es wird je diese Sachen niemandes weislicher oder besser ändern oder machen können dann Gott selbs, welcher den Ehestand, menschlicher Gebrechlichkeit zu helfen und Unzucht zu wehren, eingesetzt hat. [...]

So nu dieses, nämlich dass die Priester und Geistlichen mögen ehelich werden, gegründet ist auf das göttliche Wort und Gebot, darzu die Historien beweisen, dass die Priester ehelich gewesen, so auch das Gelubd der Keuschheit so viel häßliche, unchristliche Ärgernus, so viel Ehebruch, schreckliche, ungehorte Unzucht und greulich Laster hat angericht, dass auch etliche redliche unter den Tumbherrn²¹,

Und weil nun in diesem Greisenalter der Welt die menschliche Natur schwächer und schwächer wird, so gilt es, Vorsorge zu treffen, dass sich nicht noch mehr Laster in Deutschland einschleichen.

Ferner: Gott hat die Ehe eingesetzt, dass sie ein Heilmittel sei für die menschliche Schwäche. [...]

Da also das Gebot Gottes vorliegt, da die alte Sitte der Kirche bekannt ist, da ein unrein gehaltener Zölibat eine Menge Ärgernisse bringt, Ehebrüche und andere Vergehen, wert der Ahndung durch eine gute Obrigkeit, so ist es unbegreiflich, dass dennoch in keiner Angelegenheit mit solcher Strenge vorgegangen wird wie gegen die Verheiratung der Priester. Gott hat geboten, die Ehe zu ehren. Die

²¹ Domherren

<i>auch etlich Kurtisan²² zu Rom, solchs oft selbs bekannt und klüglich angezogen, wie solch Laster in clero²³ zu greulich und ubermacht, Gottes Zorn wurd erregt werden: so ist es je erbärmlich, dass man den christlichen Ehestand nicht allein verboten, sonder an etlichen Orten aufs geschwindest, wie um groß Uebeltat, zu strafen understanden hat, so doch Gott in der heiligen Schrift den Ehestand in allen Ehren zu haben geboten hat. So ist auch der Ehestand in kaiserlichen Rechten und in allen Monarchien, wo je Gesetze und Rechte gewesen, hoch gelobet. Allein dieser Zeit beginnet man die Leute unschuldig, allein umb der Ehe willen, zu martern, und darzu Priester, der man vor anderen schonen sollt, und geschicht nicht allein wider gottlich Recht, sondern auch wider die Canones. Paulus der Apostel 1. Timoth. 4 nennet die Lehre, so die Ehe verbieten, Teufelslehre [...]</i>	<i>Gesetzgebung aller wohlgeordneten Staaten, auch bei den Heiden, ehrte die Ehe aufs höchste. Hingegen jetzt werden Menschen mit Kapitalstrafen gequält, und noch dazu Priester, gegen die Absicht der Kirchengesetzte, aus keinem anderen Grund, als weil sie geheiratet haben. Paulus nennt es „Lehre der Dämonen“, wenn man die Ehe verbietet, 1 Timotheus 4 (1ff). [...]</i>
---	--

Mit sehr deutlichen Worten zieht CA 23 das Fazit, dass die Verpflichtung des geistlichen Standes zur Ehelosigkeit nach 1 Timotheus 4,1ff als „Teufelslehre“ bzw. „Lehre der Dämonen“ zu bezeichnen ist. Hierin klingt eine schon im fünfzehnten Schwabacher Artikel (wohl von Luther) geprägte Beurteilung des Zölibats als „*eitel verdammt Teufelslehre*“ an:²⁴

²² Liebesdamen (Prostituierte am Hofe)

²³ im geistlichen Stand

²⁴ Zitiert nach J. G. Walch (Hg.), *Dr. Martin Luthers sämtliche Schriften*, Band 16, *Reformations-Schriften 2* (Groß Oesingen: VLB, 1987), 564–569, hier 569. Zur Bedeutsamkeit der Schwabacher Artikel für die Ausarbeitung der CA vgl. BSLK, XVI.

XV. Aus dem allen folget, dass die Lehre, so den Priestern und Geistlichen die Ehe, und insgemein hin Fleisch und Speise verbeut, sammt allerlei Klosterleben und Gelübden, weil man dadurch Gnade und Seligkeit sucht und meinet, und nicht frei lässt, eitel verdammt Teufelslehre sei, wie sie St. Paulus 1 Tim 4,3 nennet, so doch allein Christus der einige Weg ist zur Gnade und Seligkeit.

Diese schroffe Beurteilung des Zölibats als „Teufelslehre“ begründet CA 23 nun ausführlicher. Einerseits werden die öffentlichen Ärgernisse des Ehebruchs und der Unzucht genannt, die im geistlichen Stand aufgrund des Zölibats aufgekommen sind. Andererseits wird auf den biblischen Rat verwiesen, zur Vermeidung von Unzucht zu heiraten. Darauf wird auf die Schöpfungsordnung der Ehe zwischen Mann und Frau zur Vermehrung des Menschengeschlechts nach 1 Mose 1,28 verwiesen. Darauf folgt die Argumentation, dass eine von Gott gesetzte Schöpfungsordnung nicht durch Menschen geändert werden kann. Auch wird anhand von 1 Timotheus 3,2 darauf verwiesen, dass Bischöfe in der alten Kirche verheiratet waren. Vor der abschließenden Beurteilung des Zölibats als „Lehre der Dämonen“ folgt ein Hinweis auf die Endzeit, in der die Schwäche der menschlichen Natur zunehmen wird und daher die von Gott eingesetzte Ehe zwischen Mann und Frau als Heilmittel für die menschliche Schwäche an Bedeutung gewinnt.

Insbesondere dieser letzte Hinweis auf die zunehmende Schwäche der menschlichen Natur mit dem herannahenden Ende der Welt wird in CA 23 nicht weiter ausgeführt, sondern nur vage auf die „Schrift“²⁵ verwiesen. Deshalb ist genauer zu fragen, auf welche Bibelstelle(n) sich dieser prophetisch anmutende Hinweis in CA 23 gründet und wie er genau zu verstehen ist.

²⁵ Vgl. BSLK, 89 Z. 16 (deutsche Fassung).

Ein wichtiger Hintergrund hierzu ist, wie wir im weiteren Verlauf genauer sehen werden, die von Martin Luther herausgegebene deutsche Übersetzung des Propheten Daniel, die im Februar 1530 erschien.²⁶ Schon seit 1526 arbeite Luther intensiv an der deutschen Übersetzung der alttestamentlichen Propheten. Am meisten Mühe bereitete ihm dabei das Buch Jesaja, das 1528 in den Druck ging. Anfang 1530 folgte dann das Buch Daniel und im Juni 1530 stellte Luther die deutsche Übersetzung des Propheten Jeremia fertig.²⁷

Während Philipp Melanchton mit der Gesandtschaft des sächsischen Fürsten Anfang Mai nach Augsburg aufbrach und dort bis Ende Juni 1530 die Confessio Augustana ausarbeitete, blieb Martin Luther auf der Veste Coburg zurück. Aber wie aus einem Brief an Melanchton vom 12. Mai 1530 ersichtlich ist, hatte Luther zu diesem Zeitpunkt bereits eine eigene „Angriffsschrift“ für den Reichstag in Augsburg verfasst und in den Druck gegeben.²⁸ Seit dem 7. Juni wurde diese Schrift dann auch von Augsburg aus unter dem Titel *„Vermahnung an die Geistlichen, versammelt auf dem Reichstage zu Augsburg“* verbreitet.²⁹ Darin schreibt Luther folgendes zum Zölibat:

Zölibat, das ist der ehelose Stand oder verbotene Ehe (wie ihr wisst), ist auch eurer päpstlichen Neuigkeit eine, wider das ewige Gottes Wort und wider den alten seligen Brauch der Christenheit, auch wider Kreatur und Schöpfung Gottes selbst; damit ist erfüllt die Weissagung in Daniel 11,37, da er spricht von eurem König: „Er wird keines Gottes, noch Frauenliebe³⁰ achten.“ Es muss je ein großes Laster sein (Frauen nicht liebha-

²⁶ Vgl. van Dülmen, *Luther-Chronik*, 168.

²⁷ Vgl. W. Walther, *Luthers Deutsche Bibel: Festschrift zur Jahrhundertfeier der Reformation* (Berlin: Mittler und Sohn, 1917), 75f.

²⁸ Vgl. Walch 16, 2312f.

²⁹ Vgl. WA 30 II, 268–356 oder Walch 16, 945–992.

³⁰ Luthers Übersetzung der hebräischen Wendung „Frauenliebe“ (*hemdat naschim*) orientiert sich am hebräischen Urtext und dessen Übersetzung ins Griechische (LXX) als „Frauenbegierde“ (*ephymia gynaiikon*). Neuere

ben), weil es der Prophet hier für einen sonderlichen Gräuel des Antichrists³¹ anzeigt³², gleich nach der Abgötterei. Die alte Übersetzung hat: *erit in concupiscentiis foeminarum*: Er wird in Frauenliebe stecken. Aber das wäre nicht eine antichristliche Tugend, sondern man müsste also sagen: *Erit in concupiscentiis masculorum*,³³ wiewohl er doch dasselbe auch mit meint, wenn er spricht: *Affectum erga mulieres non curabit*,³⁴ welches der rechte Text ist. [...] Ihr hört hier, dass es ein antichristlicher Gräuel und Plage ist, Frauenliebe zu verachten, das ist, die Ehe zu verbieten [...] Der Teufel aber hat das mit diesem Kirchengesetz³⁵ anrichten wollen, dass seine Ehelosen keine eigenen Frauen, sondern anstatt derselben aller anderen Frauen, Töchter, Mägde dazu auch Sodomam hätten, was sie in der Ehe nicht getan hätten [...]³⁶

Dass auch Melanchton diese Ausführungen Luthers zum Zölibat beim Verfassen von CA 23 im Blick gehabt haben muss, erhellt sich aus seinen Ausführungen zu den „letzten Zeiten“ in der Apologie zu CA 23. Nachdem die deutsche Fassung der Confessio Augustana am 25. Juni 1530 vor dem Kaiser und dem versammelten Reichstag verlesen worden war,³⁷ fertigten die katholischen Theologen eilig eine Widerlegung (*Confutatio*) an, auf die Melanchton mit einer ausführlichen Verteidigung, der Apologie zur CA antwortete. Diese wurde dem Kaiser am 22. September 1530 vorgelegt. Jedoch verweigerte dieser die Annahme. Nach der Abreise aus Augsburg überarbeitete Melanchton seine Apologie noch weiter und diese überarbeitete

Lutherrevisionen tragen hier die spezifischere Bedeutung „Lieblingsgott der Frauen“ ein, die der Urtext aber auch im Hinblick auf vergleichbare Belege wie z.B. 1 Sam 9,20 (*hemdat yisrael*) nicht zweifelsfrei hergibt.

³¹ Luther schreibt wörtlich nicht „Antichrist“, sondern „Endechrist“, wodurch er noch expliziter auf das Ende der Welt verweist, das auch in CA 23 anklingt.

³² anzeucht

³³ Deutsch: „er wird in Begierden der Männer sein“.

³⁴ Deutsch: „er wird die Gefühle für Frauen nicht achten“.

³⁵ Canone

³⁶ Walch 16, 974–976. Zur einfacheren Leserlichkeit wurde der deutsche Wortlaut leicht modernisiert.

³⁷ Vgl. Bornkamm, *Augsburger Bekenntnis*, 12.

Fassung wurde die offizielle, 1531 gedruckte Ausgabe, die dann in Schmal-
kalden zusammen mit der CA zur evangelischen Bekenntnisschrift erhoben
wurde.³⁸ Als vertiefende, die katholische Confutatio widerlegende Erläute-
rung zur CA enthält sie auch eine ausführlichere Behandlung der „letzten
Zeiten“, die in CA 23 nur sehr vage angedeutet werden. Melanchton
schreibt darin folgendes:

Apologie zu CA 23 (deutsche Fassung)³⁹	Apologie zu CA 23 (lateinische Fassung)⁴⁰
<i>[...] Wir sehen, dass dies die letzten Zeiten sein, und wie ein alter Mensch schwächer ist, denn ein junger, so ist auch die ganze Welt und ganze Natur in ihrem letzten Alter und im Abnehmen. Der Sunde und Laster wird nicht weniger, sondern täglich mehr. Derhalben sollt man wider die Unzucht und Laster desto ehe der Hilfe brauchen, die Gott gegeben hat, als des Ehestands. Wir sehen in dem ersten Buch Mosi, dass solche Laster der Hurerei auch hatten überhand genommen für der Sündflut. Item, zu Sodoma, zu Sybari, zu Rom und andern Städten ist gräuliche Unzucht eingerissen, ehr sie verstöret wurden. In diesen Exempeln ist abgemalt, wie es zu den letzten Zeiten gehen werde, kurz für der Welt Ende. Derhalben, so es auch die Erfahrung gibt, dass jetzund in diesen letzten Zeiten Unzucht stärker</i>	<i>[...] Die Natur vergeist und wird allmählich hinfälliger, und die Laster nehmen zu, weshalb umso mehr die von Gott überlieferten Heilmittel zu verwenden wären. Wir sehen, dass Gott das Laster anprangert vor der Sintflut, dass er es anprangert, bevor die fünf Städte in Flammen aufgehen. Ähnliche Laster sind dem Untergang vieler anderer Städte vorausgegangen, wie dem von Sybaris⁴¹ oder Rom. Und darin ist [uns] ein Bild der Zeiten vor Augen gestellt worden, die dem Ende der Dinge vorausgehen werden. Deshalb wäre es besonders zu dieser Zeit nötig gewesen, die Ehe durch strengste Gesetze und Vorbilder zu festigen und die Menschen zur Ehe zu ermutigen. Dies ist eine Aufgabe der Obrigkeit, die die öffentliche Zucht bewahren muss [...]</i>

³⁸ Vgl. hierzu BSLK, XVIII u. XXII–XXIII in Zusammenhang mit A. Sperl, „III. Apologie,“ TRE 4 (1979): 632–639, hier 632f.

³⁹ Nach BSLK, 344.

⁴⁰ Deutsche Übersetzung nach J. Hund und H.-O. Schneider (Hg.), *Unser Glaube: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche* (Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2021), 325f.

⁴¹ Sybaris war eine prächtige und luxuriöse griechische Kolonie in Süditalien, die 510. v. Chr. unterging. Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Sybaris> (zugegriffen am 01.03.2024).

<i>denn je leider eingerissen, sollten treue Bischöfe und Oberkeit vielmehr Gesetz und Gebot machen, die Ehe zu gebieten, denn zu verbieten, auch mit Worten, Werken und Exempeln die Leute zu dem Ehestand vermahnen, das wäre der Oberkeit Amt; [...]</i>	
---	--

In Melanchthons Apologie zu CA 23 werden die „letzten Zeiten“ durch die ärgsten Laster der Hurerei und Unzucht in der biblischen Geschichte (Sodom) und der weltlichen Geschichte (Sybaris und Rom) als Vorbilder für die Endzeit herangezogen. Im Vergleich zu Luthers noch expliziteren Ausführungen in der zuvor zitierten „Vermahnung“ durch seinen Hinweis auf das endzeitliche Laster der gleichgeschlechtlichen Begierde nach Daniel 11,37 geht Melanchton stärker Luthers Hinweis auf die entsprechenden Sünden Sodoms nach. Dennoch vermeidet es Melanchton in der lateinischen Fassung, den Begriff „Sodom“ explizit zu nennen und redet stattdessen umschreibend von den „fünf Städten, die in Flammen aufgingen“.

Erst in seiner späteren Schrift über den *Unterschied der evangelischen und papistischen Lehre* (1539) nimmt Melanchton Luthers Hinweis auf Daniel 11,37 im Zusammenhang der Streitfrage der Priesterehe explizit auf und schreibt:⁴²

*[...] Der Papst aber hat wider die von Gott gesetzte Ordnung den Priestern die Ehe genommen [...] Welches alles greuliche Sünden und des Antichrists eigentliche Kennzeichen sind, davon der Prophet Daniel geweisagt hat, indem er spricht: Er wird die Weiber [Frauenliebe] verachten [Dan. 11,37]. Dadurch die Verachtung des Ehestandes und greuliche Lüste angezeigt werden.*⁴³

⁴² Vgl. G. Th. Strobel, *Philipp Melanchthons Unterschied der evangelischen und papistischen Lehre*, deutsch und lateinisch (Nürnberg, 1783). <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/B5GQN5W2EJC5JZ22J6QP4WVYPSCB4NMY> (zugegriffen am 01.03.2024).

⁴³ Text nach Walch 16, 764.

3. Fazit

Wenn wir diese Ausführungen zur Ehe während der Reformation, ausgehend von CA 23, mit dem heutigen Eheverständnis vergleichen, das uns unsere evangelische Landeskirche durch die Einführung der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare nahelegt, dann ist leicht zu erkennen, dass darin ein klarer Bruch mit den Bekenntnissen der Reformation einhergeht. Denn CA 23 definiert die schöpfungsgemäße Ehe nach 1 Mose 1,28 eindeutig und unmissverständlich als eine Ehe zwischen Mann und Frau. Vergleichbare Verhältnisse gleichgeschlechtlicher Paare, wie sie heute üblich geworden sind und zunehmend von der Kirche gesegnet werden, sind nach CA 23 dagegen eindeutig als Erscheinung der Endzeit, als Verachtung des biblischen Ehestandes und als „Lehre von Dämonen“ einzustufen.

Martin Luther fand in seiner „Vermahnung“ anhand von Daniel 11,37 mit der Formulierung „*ein antichristlicher Gräuel und Plage*“ die deutlichsten Worte, um gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in geistlicher Hinsicht zu beurteilen. Wenn wir des Weiteren den unmittelbaren Kontext von Daniel 11 zu dieser geistlichen Beurteilung hinzuziehen, dann wird deutlich, dass ein solch antichristliches Eheverständnis, wie es heute üblich geworden ist, letztlich in mangelnder Gotteserkenntnis und Hybris wurzelt, wie es der vorausgehende Vers in Daniel 11,36 aussagt: **Und der König wird tun, was er will, und wird sich überheben und großtun gegen alles, was Gott ist.**

Der Geist, der die Homosegnung in der Kirche zulässt, verachtet demnach nicht nur den Menschen, denn Gott hat die Ehe zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts eingesetzt (1 Mose 1,28)⁴⁴, sondern auch Gott selbst. Und genau diese geistliche Realität bestätigt auch Paulus in seinen Ausführungen zur Sünde der Homosexualität in Römer 1,18–32, welche Luther in

⁴⁴ Vgl. BSLK, 87.

seiner Randglosse zu Daniel 11,37 in direkten Bezug setzt.⁴⁵ Die Beschäftigung mit CA 23 in ihrem historischen Entstehungskontext hilft uns folglich auch heute, diese geistlichen Zusammenhänge klarer zu erkennen und nicht auf den antichristlichen Zeitgeist hereinzufallen.

Doch was können wir als bekennende Gemeinde diesen antichristlichen Entwicklungen unserer Zeit entgegensetzen? Der Jakobusbrief verweist uns in Kapitel 5 auf zwei grundlegende Dinge, die die Kraft haben selbst den schwer erkrankten Patienten Kirche wieder aus dem Todesbett zu heben, nämlich *Sündenbekenntnis und ernstes Gebet* (V. 16). Möge Jesus uns diese beiden geistlichen Waffen wieder neu schenken und zu gebrauchen lehren.

⁴⁵ Vgl. *Biblica Germanica 1545: Faksimilierte Ausgabe der Lutherbibel von 1545* (Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft, 1983), Randglosse zu Daniel XII.

Das gegenwärtige Eheverständnis der EKD und die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirchen

Die Lehre der evangelisch-lutherischen Kirchen (ihre dogmatischen, ethischen und spirituellen Überzeugungen) findet sich in ihren **Bekenntnisschriften**, wie sie offiziell seit 1580 bis heute als Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK) internationale Verbreitung gefunden haben.⁴⁶ Die lutherische Reformation legte höchsten Wert darauf, dass ihr Bekenntnis der Lehre der **Heiligen Schrift** als „einziger Regel und Richtschnur“ (*unica regula et norma*) entspricht (BSLK 673). Sie hatte den Anspruch, dass ihre Lehre damit auch übereinstimmt mit der im Nizänischen Bekenntnis der ungeteilten Alten Kirche bekräftigten Doktrin der **einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche!**⁴⁷ Die zahlreichen (weit über 300) biblischen Belege unterstreichen die beanspruchte Biblizität der lutherischen Bekenntnisschriften. Bibel und Bekenntnis bilden im Selbstverständnis der lutherischen Reformation daher ein unteilbares Ganzes: Die Wahrheit des Bekenntnisses ist begründet in der Wahrheit der **Bibel** als der eigentlich maßgeblichen Quelle der göttlichen Offenbarung. Sie muss daher im Zweifelsfall an dieser gemessen werden.

Will man die Wahrheit von theologischen Verlautbarungen der EKD prüfen, ist es vor allem für Amtsträger und Theologen ein naheliegendes Anliegen, diese am Bekenntnis der lutherischen Kirche (bzw. der Bibel) zu überprüfen. Leider geschieht dies in den Gliedkirchen der EKD viel zu selten, so dass gravierende Abweichungen vom der biblisch-lutherischen Lehre kaum bemerkt oder gar thematisiert, geschweige denn korrigiert werden! Im Ge-

⁴⁶ Wir zitieren aus *Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*, Ausgabe für die Gemeinde. Hg. vom Amt der VELKD, Gütersloh 2013⁶ [= BSLK].

⁴⁷ Zit. nach dem lat. Originalwortlaut des Nizänums, nicht nach dem Wortlaut der BSLK (27).

gensatz zu diesem Versäumnis soll dieser Beitrag das gegenwärtige Eheverständnis der EKD, wie es vor allem in der 2013 publizierte Orientierungshilfe „**Zwischen Autonomie und Angewiesenheit**“ Ausdruck gefunden hat und einigermaßen repräsentativ ist, mit dem Ehebegriff der Bekenntnisschriften vergleichen. Ziel ist die Prüfung, ob die Ehevorstellung der heutigen EKD mit dem lutherischen Bekenntnis im Wesentlichen übereinstimmt.

1. Die Ehe im lutherischen Bekenntnis

Die lutherischen Bekenntnisschriften entfalten keine ausführliche „Theologie der Ehe“, sondern beschränken sich auf die *wesentlichen* Grundzüge des **biblischen** Eheverständnisses.

Beginnen wir mit Martin Luthers **Traubüchlein für die einfachen Pfarrer** aus dem Jahr 1529 (BSLK 490–494), das zum **Kleinen Katechismus** des Reformators gehört (BSLK 455–499), aber viel zu wenig Beachtung findet, obwohl er der älteste Teil des lutherischen Bekenntnisses ist. Da die Zustimmung zu Luthers Botschaft und Lehre – und damit die lutherische Reformation – in den deutschen Territorien damals schon seit etwa 1518 langsam, aber beachtlich vorangeschritten war, war Luther und seine maßgeblichen Mitarbeiter genötigt, in den im Entstehen begriffenen lutherischen Gebieten klar zu regeln, wie Ehe und Familie nach Gottes Wort zu verstehen und zu gestalten seien.

Die Ehe ist für Luther grundlegend eine „*Stiftung, Ordnung und Segnung*“ Gottes, ein Werk des Schöpfers (eine „*göttliche Handlung*“) und insofern ein alternativloses „*göttliches Gebot*“ und Angebot für eine dauerhafte, verlässliche und ganzheitliche (d.h. Leib, Seele und Geist umfassende) und lebenslange Liebes- und Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Luther betont, dass die Ehe eine „*nicht vom Menschen erfunden[e]*“ *Ordnung ist*. Sie ist vielmehr eine göttliche **Schöpfungsordnung** (BSLK 491), die nach 1. Mose 1 und 2 dem Wohl des Menschen als Ebenbild Gottes dienen soll (BSLK 494). Als Schöpfungsordnung ist die Ehe für Luther daher ein „*weltlicher Stand*“ (BSLK 491), die als Lebensform nicht nur den Christen, sondern

grundsätzlich *allen* Menschen offensteht. Luthers oft zitierte, aber auch häufig missverstandene Bezeichnung der Ehe als „weltlicher Stand“ drückt also keine von Gott gelöste, gleichsam „säkularisierte“ Eheauffassung aus. Vielmehr bezeichnet sie das *alle* Menschen betreffende Wesen der Ehe als Schöpfung und gute Gabe Gottes, die letztlich Gottes universale Liebe und Fürsorge für den Menschen zum Ausdruck bringt. Luthers Schrift ist im Grunde ein einziger **Lobpreis der Ehe** als durch und durch gute Gabe Gottes. Mit der ausführlichen Heranziehung von 1. Mose 2 und 3 würdigt Luther den Doppelcharakter der Ehe als Schöpfungsordnung: Einerseits hebt er die polare, auf Ergänzung angelegte *Zweigeschlechtlichkeit* des Menschen als guten Gotteswillen hervor und andererseits würdigt er die sich daraus ergebende *Fruchtbarkeit* von Mann und Frau als besondere Segensgabe Gottes (BSLK 493f.). Durch die Verankerung von Ehe und Familie in der alttestamentlichen Schöpfungsgeschichte bekräftigt er in direkter Anknüpfung an die Verkündigung Jesu noch einmal die Ehe als von Gott am „Anfang“ d.h. ursprünglich gewollte, Schöpfungsordnung (Mk 10,6–9 par.). Im Unterschied zur (sich heute in Europa teilweise hervordrängenden) mangelnden Wertschätzung oder gar Infragestellung der Geschlechterpolarität und im Gegensatz zur gegenwärtig vielfach verbreiteten Fruchtbarkeitsfeindlichkeit bleibt der Reformator bei der ungemein positiven biblischen Wertschätzung der Ehe als „sehr gute“ Schöpfung (1. Mose 1, 31)!

Mancher heutige Leser ist vielleicht überrascht, dass Luther auch den neutestamentlichen Text des Apostels Paulus Eph 5,22–29 (BSLK 493) heranzieht. Denn damit betont Luther einen heute oft vernachlässigten, ignorierten oder gar abgelehnten Aspekt des reformatorischen Eheverständnisses: Das eheliche Leben der gläubigen Christen soll von der hingebenden Liebe (Agape) Christi bestimmt sein! Insofern kann zumindest die von Christen geschlossene Ehe *nicht nur* als Schöpfungsordnung, sondern darf zugleich als *Gnadenordnung* verstanden werden. Weil nach Eph 5 christliche Ehepartner berufen sind, in ihrer Ehe den Liebesbund zwischen Christus und

der Kirche abzubilden, soll in der christlichen Ehe auch Christi rechtfertigende, heiligende und erneuernde Erlösungsgnade sichtbar werden!⁴⁸ In dieser Hinsicht muss man das römisch-katholische Verständnis der Ehe als „Sakrament“ auch in evangelischer Sicht nicht rundweg ablehnen: Auch wenn Luther den Begriff „Sakrament“ aus guten Gründen auf die Gnadenmittel Taufe und Abendmahl begrenzt hat, sollte man das von der katholischen Theologie gemeinte und von Luther keineswegs bestrittene *sachliche* Wahrheitsmoment des sakramentalen Ehebegriffs nicht preisgeben: dass die Ehe von Christen mit der erneuernden Gnade Christi rechnen dürfen.⁴⁹ In diesem Sinne war es auch durchaus theologisch berechtigt, dass Luther in seiner Schrift *Wider Hans Worst* (1541) den Lobpreis des „*Ehestandes als einer Gott wohlgefälligen Schöpfung und Ordnung*“ sogar als Zeichen und Wesensmerkmal der christlichen Kirche hervorgehoben hat!⁵⁰

Mit der apostolischen Kirche betonte Luther auch die von Jesus Christus eingeschränkte *Unauflöslichkeit* der Ehe: „*Was Gott zusammenfügt, soll kein Mensch scheiden.*“ (Mt 19,6). Luther folgt hier also nicht dem zeitgenössischen Humanisten Erasmus von Rotterdam (1476–1536), der die Lehre Jesu durch eine ausdrückliche Scheidungserlaubnis abzumildern suchte.⁵¹ Luther hält vielmehr in dieser Bekenntnisschrift mit dem Evangelium der alten

⁴⁸ Vgl. Luthers Überzeugung, dass Christus und die Kirche „durch die Ehe wie in einer Art Realallegorie abgebildet werden“ muss, weil die Ehe ein Typus Christi und der Kirche“ sei. Wenn christliche Eheleute dieser Tatsache bei ihrer Eheführung Rechnung tragen und sich an der Liebe Christi zur Kirche orientieren, dann ist ihre Ehe für Luther „nicht mehr“ nur eine „weltliche und menschliche oder vernünftige“ Einrichtung, „sondern eine christliche, göttliche Ehe davon die Heiden nicht wissen ...“ (WA 6, 552f.561), zit. nach der Übersetzung Peter Brunners in: P. Brunner, *Theologie der Ehe als ökumenische Aufgabe*, 220.222, in: *Bemühungen um die einigende Wahrheit*, Göttingen 1977, 216–244. Man kann also sagen: Die Ehe ist zwar nach Luther kein „Sakrament“ wie Taufe und Abendmahl (die Jesus als Gnadenmittel eingesetzt hat), aber sie hat zumindest als Ehe von Christen nach dem biblischen Zeugnis eine *sakramentale Dimension*!

⁴⁹ Vgl. dazu W. Neuer, *Der sakramentale Charakter der Ehe in evangelischer Sicht*, in: H. Prader/E. Stengele (Hg.) *Ein Leben für das Leben. FS für Dompropst Christoph Casetti*, August 2018, 379–388.

⁵⁰ Vgl. Cl 4, 332.

⁵¹ Vgl. dazu W.A. Heth/G.J. Wenham, *Jesus and divorce*, London/Sidney/Auckland/Toronto 1984, 73–74.

und der römischen Kirche an der von Gott gewollten Unauflöslichkeit der Ehe fest, die Jesus – übrigens im Gegensatz zu allen Weltreligionen! – als Alleinstellungsmerkmal der christlichen Kirche bekräftigt hat. Dass auch in der christlichen Gemeinde Scheidungen gleichwohl vorkommen und nicht immer vermieden werden können, war auch Luther bewusst. Dies sollte aber trotz der gerade heute großen Scheidungsanfälligkeit auch kirchlicher Ehen dazu führen, an diesem in den christlichen Trauagenden noch immer im Trauversprechen fest verankerten Ziel der christlichen Ehe festzuhalten.

Mit dem Verständnis der Ehe als guter Schöpfungsordnung und Verheißung bekennt Luther die unverbrüchliche Treue Gottes zur Stiftung der Ehe als Geschenk seiner „grundlosen Güte“ (BSLK 494) an den Menschen. Das Wissen um das (durch den Sündenfall bedingte) menschlichen Sündersein bewahrt Luther freilich vor einer unbiblischen und unrealistischen Idealisierung der Ehe. Sein Bekenntnis betont daher auch die Mühsale und Leiden, die mit der Ehe seit dem Fall verbunden sind (1. Mose 3,16–19). Sie gehören zum von Gott auferlegten „Kreuz“ der Ehe (Mt 16,24) und können den Christen wie allen übrigen Menschen nicht erspart bleiben (BSLK 493f.). Da die Christen durch den Glauben mit der Liebe Christi beschenkt werden, ist der Liebesbund der Ehe freilich in besonderer Weise ausgerüstet, gerade auch das Leid des ehelichen Lebens miteinander zu tragen!

Luthers Darlegung wird in den lutherischen Bekenntnisschriften sachlich ergänzt und bestätigt durch die Ausführungen seines Freundes **Philipp Melanchthon** im **Augsburger Bekenntnis** (1530) und in der **Apologie des Augsburger Bekenntnisses** (1531). Wir wollen unsere Ausführungen deshalb durch die genannten Texte abrunden:

In *Artikel 27* des **Augsburger Bekenntnisses** betont der Reformator Philipp Melanchthon wie zuvor schon Luther, dass die Ehe von Mann und Frau in „*Gottes Ordnung und Gebot*“ begründet ist (BSLK 83). Ergänzend zu Luther präzisiert er, dass die Ehe nicht nur auf einer *Anordnung* und einem „*Gebot*“ Gottes beruht, sondern dass sie auf der speziellen menschlichen Be-

schaffenheit als soziales Wesen (seiner „*Natur*“ bzw. *Gottes [Schöpfungs]werk*) beruht (BSLK 84). Aus dem menschlichen Geschöpfsein ergibt sich die diesem angemessene ethische *Weisung*! Der Wille Gottes des Schöpfers garantiert den positiven Zusammenhang von Geschöpfsein und Schöpfungsgebot.⁵²

In *Artikel 23* der **Apologie des Augsburger Bekenntnisses** scheut sich Melancthon nicht, die Ehe von Mann und Frau als ein unveränderliches „*Naturrecht*“ zu bezeichnen, „*das der Natur von Gott eingestiftet wurde*“ (BSLK 317). Diese Kennzeichnung steht in Übereinstimmung mit dem in der römischen Kirche allgemein anerkannten Naturrechtsdenken. Sie ist für Melancthon in der Apologie auch deshalb besonders wichtig, weil er die in der römischen Kirche den Priestern auferlegter Verpflichtung zum Zölibat zu widerlegen sucht. Wenn dem Menschen von Gott aufgrund seiner Natur das „göttliche Recht“ zu heiraten eingeräumt wird muss, dann ist die Kirche nicht berechtigt, dieses fundamentale Menschenrecht in der Kirchenordnung zu ignorieren. Außerdem ist diese kirchliche Verpflichtung der Priester zum Zölibat *biblich* nicht begründbar, zumal die Bibel „*die natürliche Neigung ... des einen Geschlechts zum anderen*“ und die daraus resultierende *Fruchtbarkeit* als Schöpferwille und sogar besondere Segensgabe vorbehaltlos bejaht (BSLK 316f.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die lutherischen Reformatoren Ehe und Familie in konsequenter Anlehnung an die Bibel entfaltet haben. Diese enge Bindung an die biblischen Texte ermöglicht es, dass die lutherischen Bekenntnisschriften Ehe und Familie mit großer Freude als Geschenk der „grundlosen Güte“ des Schöpfers an die Menschheit und als Ausdruck seiner universalen Liebe bejahen und Ehe und Familie konsequent an der Bibel auszurichten bemüht sind. Die in der spätmittelalterlichen Theologie und Frömmigkeit zu beobachtende Neigung zur Abwertung von Ehe und Familie und zur Höherbewertung der Ehelosigkeit und der Askese wird bei

⁵² Das lutherische Bekenntnis entspricht hier dem scholastischen Grundsatz, (den auch z.B. Thomas von Aquin betonte) *agere sequitur esse*.

ihnen von der freudigen Wiederentdeckung der biblischen Hochschätzung von Ehe und Familie abgelöst. Das Bekenntnis zur Ehe als guter Schöpfungsordnung Gottes wird zugleich eine Laudatio (eine Belobigung) dieser göttlichen Stiftung. Die lutherischen Bekenntnisschriften sind überhaupt wohlthuend frei von der immer wieder vorhandenen Neigung der Kirche, die Schöpfung Gottes gering zu achten, sie als Maßstab schöpfungsgemäßen Lebens manchmal sogar abzulehnen, anstatt sie in gebührender Dankbarkeit wertzuschätzen.⁵³

2. Die Abkehr des Eheverständnisses der EKD vom lutherischen Bekenntnis

Das gegenwärtige Eheverständnis der EKD äußert sich in zahlreichen Publikationen. Wir wollen uns auf die 2013 veröffentlichte Orientierungshilfe (OH) „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ konzentrieren. Eine umfassende Analyse und Beurteilung dieser Schrift ist aufgrund der Vielzahl der angesprochenen Aspekte unmöglich, aber auch nicht notwendig. Wir beschränken uns auf das dort entfaltete Verständnis von Ehe und Familie und vergleichen es mit dem Eheverständnis der Bekenntnisschriften.

Zweifelloos verfolgt die OH ein gutes pastorales Anliegen: Sie will „Menschen Mut machen, einander als Gottesgeschenk zu entdecken, einander verlässlich zur Seite zu stehen und miteinander verantwortlich und verbindlich Zukunft zu gestalten“ (OH 10). Die OH ist von der kirchlichen Überzeugung getragen, dass das, was „uns im Leben wirklich trägt, ... das Vertrauen auf die unverdiente Liebe Gottes und auf die von eigenen Leistungen unabhängige Liebe vertrauter Menschen“ ist (ebd). Was diese begrüßenswerte Grundhaltung freilich konkret für die Einschätzung und Gestaltung von Ehe und Familie heute bedeuten, bleibt letztlich offen. Zwar stellt sie richtig fest, dass es von entscheidender Bedeutung sei, „wie Kirche und Theologie

⁵³ Vgl. als Beispiel schöpfungsgemäßen Lebens für die heutige Situation die inzwischen in sieben Sprachen übersetzte SALZBURGER ERKLÄRUNG der Internationalen Konferenz Bekennender Gemeinschaften (IKBG) aus dem Jahre 2015.

die Bibel auslegen und damit Orientierung geben“ (OH 14) Sie grenzt sich aber von Anfang an klar ab vom „normativen Verständnis der Ehe als ‚göttliche[r] Stiftung‘ und einer Herleitung der Geschlechterrollen aus der Schöpfungsordnung“ (ebd). Mit dieser Feststellung tritt sie freilich von vorneherein in einen prinzipiellen *Gegensatz* zum – wie wir gesehen haben – konsequent aus der Bibel abgeleiteten Eheverständnis der lutherischen Bekenntnisschriften. Stattdessen will sie der „Vielfalt“ der heute vorhandenen Formen von Lebensgemeinschaften (d.h. auch dauerhaften homosexuellen, bisexuellen und lesbischen Gemeinschaften)⁵⁴ Rechnung tragen und akzeptieren, sofern sie „in verlässlicher und verbindlicher Partnerschaft verantwortlich gelebt “ werden (OH 13). Die OH will „die Anerkennung eines erweiterten Familienbegriffs“, der offenbar im Gegensatz zur biblisch-reformatorischen Auffassung von Ehe und Familie das Verständnis der Ehe nicht mehr die Bipolarität der Geschlechter, die Heterosexualität und die prokreative (d.h. auf Fortpflanzung ausgerichtete) Dimension der Sexualität voraussetzt (ebd). Die Kirche soll die „neue Vielfalt von privaten Lebensformen“ nicht nur als Gegebenheit hinnehmen, sondern „als eine *normative* Orientierung“ unvoreingenommen anerkennen und unterstützen“ (OH 142). Das letztlich auf die Bibel zurückgehende „Ideal der bürgerlichen Familie“ ist laut OH heute theologisch nicht als „einzig mögliche Lebensform“ anzuerkennen (OH 144). Was die OH als neu propagiert, ist im Grund eine *rein personal* gedachte Partnerschaft, die von den elementaren *leiblichen Bezügen* des biblisch-reformatorischen Ehebegriffs (Mannsein, Frausein, Geschlechterpolarität, Heterosexualität und Fruchtbarkeit) weitgehend absieht und sich auf die personalen Dimensionen menschlicher Partnerschaft und Gemeinschaft (Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Gleichberechtigung, Diskriminierungsfreiheit, Fürsorglichkeit) beschränkt. Damit ist das Spezifische der Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau zur Ermöglichung der Weckung neuen Lebens aufgegeben! Anstatt den falschen, unbiblischen

⁵⁴ Die inzwischen diskutierte Frage der Akzeptanz polyamouröser Gemeinschaften bleibt in der OH unerwähnt.

Weg der kirchlichen Akzeptanz von homosexuellen, lesbischen und bisexuellen Gemeinschaften zu gehen, hat der Bekenntnistheologe Pastor Ulrich Rüß schon 2013 der Kirche den „Mut“ empfohlen, „so etwas wie eine Kontrastgesellschaft im Sinne der Heiligen Schrift darzustellen.“⁵⁵

Die Abkehr vom biblisch-reformatorischen Verständnis von Ehe und Familie ist umso schwerwiegender, wenn man bedenkt, dass die als Orientierungshilfe gedachte Schrift der EKD gegen das ausdrückliche Selbstverständnis der evangelischen Kirche (ihr Bemühen um konsequente Ausrichtung an der Heiligen Schrift) verstößt. Die im Licht der Bibel heute zu beklagende tiefe Krise von Ehe und Familie (der starke Rückgang von Eheschließungen, die bedenkliche Zunahme von Scheidungen, der in der demographischen Krise besonders deutlich erkennbare historisch singuläre Rückgang von Geburten, die starke Zunahme von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, die Überordnung einer „gefühlten“ Geschlechtsidentität [gender] über das anatomische Geschlecht [sex] etc.) wird in der OH zwar erkannt. Anstatt den in vieler Hinsicht schuldhaften und zerstörerischen Niedergang von Ehe und Familie zu beklagen und auf eine Stärkung von Ehe und Familie und Überwindung dieses Zustandes hinzuwirken, wird die gegenwärtige Situation von der OH durch eine sog. „Erweiterung des Familienbegriffes“ und durch die theologische Anerkennung gleichgeschlechtlicher Sexualität und Partnerschaften verharmlost oder sogar ausdrücklich begrüßt. Eine Kirche, die solchen Vorgaben folgt, hat eigentlich die Legitimation verloren, sich „reformatorisch“ oder „evangelisch“ zu nennen. Sie verdunkelt das biblische Evangelium und beeinträchtigt ihren Auftrag, „Licht der Welt“ und „Salz der Erde“ zu sein (Mt 5,13f.)!

⁵⁵ Vgl. M. Hollenbach, Mehrere als monogame Ehe, Deutschlandfunk Kultur, 7.9.2013.

3. Württembergische Landeskirche – quo vadis? „Regenbogen-Ideologie“ oder reformatorisches Bekenntnis?

Wer als evangelischer Christ in Deutschland nach theologischer Orientierung sucht, sollte von den Verlautbarungen der EKD nicht viel erwarten. Denn er muss damit rechnen, nicht evangelisch-reformatorischer Theologie zu begegnen, sondern eher dem Zeitgeist des gegenwärtigen Neuprotestantismus! Dies gilt jedenfalls für das Studium der EKD-Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“. Dies kann nicht überraschen, ist doch die EKD keine „Kirche“ im eigentlichen Sinn, sondern nur ein Dachverband bzw. Verbund selbständiger evangelischer Landeskirchen, die ihre theologisch-bekenntnismäßige Ausrichtung selbst zu verantworten haben. Maßgeblich für die Identität und das Bekenntnis ist letztlich immer die jeweilige Landeskirche, deren Pfarrer durch ihre Ordination auf das Bekenntnis ihrer Kirche verpflichtet werden. Wer das offizielle Bekenntnis einer evangelischen Landeskirche kennenlernen und studieren will, darf nicht EKD-Verlautbarungen lesen, sondern muss die jeweilige Kirchenverfassung mit dem konstituierenden Bekenntnis und die für das gottesdienstlich Leben maßgeblichen Texte Agenden studieren! Nur so ergibt sich der offizielle und zugleich aktuelle Stand des kirchlichen Bekenntnisses.

Wer z.B. das offiziell geltende Verständnis von Ehe und Familie der württembergischen Landeskirche kennenlernen will, der sollte die neueste Fassung der Trauagende (von 2020) heranziehen. Bei dieser Agende wird er die erfreuliche Entdeckung machen, dass sie noch klar am biblisch-reformatorischen Verständnis von Ehe und Familie festhält: Die Agende bezeichnet die Ehe dem reformatorischen Bekenntnis entsprechend klar als „göttliche Stiftung“, die „in Gottes Schöpferwillen verankert“ ist bzw. als einen „biblisch begründeten Lebensentwurf..., dem Gottes Verheißung gilt“ und die das von Jesus gelehrt Merkmal der „Unauflöslichkeit“ hat (3): „Als Teil der Schöpfungsordnung ist die Ehe auch der Rahmen für die Gründung einer Familie und die Weitergabe des Lebens“ (4). Ein württembergischer Pfarrer ist also von der aktuell gültigen Trauagende seiner Kirche gehalten,

am reformatorischen Verständnis der Ehe festzuhalten! Daran ändert keine EKD-Verlautbarung etwas.⁵⁶

Trotzdem wird man realistischerweise sagen müssen, dass in den evangelischen Kirchen das Ringen um eine biblisch-reformatorische Theologie auch in Zukunft weitergehen und sich wohl sogar noch verschärfen wird. Verlautbarungen der EKD werden auch in Zukunft ihren problematischen Einfluss im Sinne der „Regenbogen“-Ideologie haben. Der Konflikt zwischen „Regenbogen-Ideologie“ und biblisch-reformatorischer Theologie wird sich fortsetzen. Es bleibt daher eine beständige Aufgabe, die Bekenntniswidrigkeit von EKD-Verlautbarungen und ihre eventuelle Beeinflussung agendari-scher Texte zu erkennen und möglichst auch öffentlich klar und in Liebe zu benennen. Dies sollte, wenn möglich durch Synoden oder auch durch Bekenntnisgruppen, Gemeinden, Pastoren, Theologen wie Laien geschehen. Dies alles möge zusammen mit unserem beständigen Gebet zur biblischen Erneuerung der evangelischen Kirche beitragen zur Ehre des dreieinigen Gottes!

⁵⁶ Ganz unbeeinflusst ist die württembergische Agende allerdings nicht von der „Regenbogen“-Ideologie. Sie enthält einen dem Zeitgeist geschuldeten Satz: „Das grundsätzliche Ja der Kirche bedeutet nicht die Abwertung anderer Lebensformen.“ Damit wird der besondere Akzent des biblisch-reformatorischen Verständnisses von Ehe und Familie als von Gott gestiftete und daher besonders gesegnete Lebensform verdunkelt. Kein Pfarrer ist freilich genötigt, diese fragwürdige Interpretation zu teilen!

Bekenntnisfrage oder Nebensächlichkeit? Eine Einführung zum Vortrag von Prof. Dr. Heinrich de Wall

Ist die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Segenshandlung für gleichgeschlechtliche Paare eine Frage, über die man in der Kirche geteilter Meinung sein kann (ein Mittelding oder Adiaphoron) oder handelt es sich dabei um eine Frage, die das Bekenntnis, also die Grundlage der Kirche, berührt? Damit zusammen hängt die Frage, ob eine Synode mit Mehrheitsentscheidung diese Möglichkeit einräumen darf. Handelt es sich um ein Adiaphoron, wäre sie mit Ja zu beantworten. Oder ob es eines großen Konsenses innerhalb der Kirche bedarf, quasi der Einstimmigkeit. Dies wäre gegeben, wenn es sich um eine Bekenntnisfrage handelte.

Bevor die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 2019 das „Kirchliche Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe“ beschlossen hat, wurde in zahlreichen Diskussionen auch um die Frage gerungen, ob damit das Bekenntnis der Kirche berührt werde. Mit dieser Fragestellung setzte sich beim Studientag der Württembergischen Landessynode am 24. Juni 2017 der Professor für Kirchenrecht in Erlangen, Dr. Heinrich de Wall, in einem Vortrag auseinander, den wir hier mit seiner freundlichen Zustimmung noch einmal abdrucken. Auch wenn der Vortrag 2017 gehalten wurde und nicht mehr aktuell ist, hilft er bei der Klärung der Frage, ob es bei der Möglichkeit einer gottesdienstlichen Segenshandlung für gleichgeschlechtliche Paare um eine Bekenntnisfrage geht, die des Konsenses bedarf, oder nicht.

De Wall führt aus, dass noch 2001 der damalige Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Manfred Kock, betont habe, dass es in der genannten Frage des Konsenses bedürfe (Teil I). Er weist weiter darauf hin, dass es schwierig sei, die binnenkirchliche Differenzierung zwischen einerseits einer „Trauung“ und andererseits einer „gottesdienstlichen Segenshandlung“ zu fassen (Teil II). Außerdem hält er fest, die Kirche sei von Seiten des Staates rechtlich nicht zu gottesdienstlichen Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Paare verpflichtet (Teil III). Das Gesetzgebungsrecht innerhalb der Landeskirche käme in dieser Sache der Synode zu (Teil IV). Dann folgen die beiden zentralen Abschnitte. In Teil V legt de Wall mit Verweis auf § 22 des Kirchenverfassungsgesetzes der Württembergischen Landeskirche dar, dass Fragen, die das Bekenntnis der Kirche betreffen, nicht der kirchlichen Gesetzgebung unterstellt, insbesondere nicht synodalen, auch verfassungsändernden Mehrheitsentscheidungen überlassen seien. Daraufhin führt er in Teil VI aus, bei der Frage um die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Segnungshandlung für gleichgeschlechtliche Paare handle es sich um eine Bekenntnisfrage. Dies insbesondere deshalb, weil der Entscheidung, diese einzuräumen oder nicht, ein im Grundsatz verschiedenes Verständnis über die Bindungskraft biblischer Aussagen gehe. Ohne hier zu einem großen Konsens gekommen zu sein, seien die rechtlichen Voraussetzung zur Einführung eines Kirchengesetzes, das die Möglichkeit der genannten gottesdienstlichen Segenshandlung ermöglicht, nicht gegeben. Erfolge die Einführung dennoch, sei dies ein Verstoß gegen den Grundsatz, Bekenntnisänderungen nicht per Mehrheitsentscheidung, sondern nur auf dem Wege des großen Konsenses herbeizuführen. De Wall schließt seine Ausführungen mit dem Hinweis auf das Dilemma, dass aufgrund des geforderten Konsenses eine kleine Minderheit Bekenntnisänderungen blockieren könne (Teil VII). Eine „rechtliche Gangbarkeit“ zur Einführung der Möglichkeit der genannten gottesdienstlichen Segnung sieht er allenfalls darin, dass die Minderheit geschützt wird. Denjenigen, die ich nicht zustimmen können, sei die Möglichkeit einzuräumen,

für sich persönlich eine entsprechende Segnung abzulehnen. Die bleibende Spannung müsse dabei von allen ausgehalten werden.

Ziehen wir das Fazit: Es geht bei der Frage nach einer Segenshandlung, die es in 2000 Jahren ökumenischer Kirchengeschichte nie gegeben hat, um eine Bekenntnisfrage. Für eine Änderung des Bekenntnisses müsste in der Landeskirche ein "große Einmütigkeit" (magnus consensus) bestehen. 2019 gab es keine große Übereinstimmung, sondern einen großen Streit. Folglich verstieß die Entscheidung der württembergischen Synode klar gegen das Bekenntnis und gegen den Grundsatz, der eine Änderung legitim machen würde.

Segnungen/Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare im evangelischen Kirchenrecht⁵⁷

I. Die Entwicklung der Diskussion um die Segnung homosexueller Partnerschaften

Die Frage nach der kirchlichen Segnung homosexueller Partnerschaften ist älter als das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Dessen Einführung im staatlichen Recht durch das Lebenspartnerschaftsgesetz aus dem Jahr 2001 hat der Diskussion aber neue Dynamik gegeben.

Dabei ist der Trend hin zu einer Ermöglichung kirchlicher Segenshandlungen sowie zur Aufwertung der dafür empfohlenen Formen unverkennbar. Noch im Jahr 1996 hatte der Rat der EKD die Orientierungshilfe „mit Spannungen leben“ zum Thema

„Homosexualität und Kirche“ vorgelegt⁵⁸, die zwar die Debatten mit geprägt hat, die aber mittlerweile von der Diskussion vielfach überholt wurde. Die Orientierungshilfe betont zwar die Aufgabe der geistlichen Begleitung homosexuell geprägter Menschen. Sie weist diese aber „der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“ zu, in deren Rahmen der Bitte um eine Segnung der beteiligten Menschen Raum gegeben sei. Dagegen wird eine öffentliche kirchliche Segenshandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften abgelehnt. „Die Segnung einer homosexuellen Partnerschaft kann nicht zugelassen werden“.⁵⁹

⁵⁷ Aktualisierte und gekürzte Fassung meines Beitrags „Darf es in den evangelischen Kirchen Deutschlands homosexuelle Trauungen geben?“, *Evangelische Theologie* 1 – 2015, 45 – 58.

⁵⁸ Abrufbar unter <http://www.ekd.de/familie/44736.html> (13.6.2014).

⁵⁹ Mit *Spannungen Leben* (Anm. 2), 6.3. Betont wird dabei, dass auch die Segnung (scil: nicht der Partnerschaft sondern der sie eingehenden) homosexuell geprägte(r) Menschen „im Rahmen eines Gottesdienstes (...) wegen der Gefahr von Missverständnissen nicht befürwortet werden“ kann.

Diese Haltung ist auch nach der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im staatlichen Recht durch das Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahre 2001 durch eine Orientierungshilfe des Kirchenamts der EKD vom September 2002, die den Gliedkirchen mit dem Einverständnis von Kirchenkonferenz und Rat zur Verfügung gestellt wurde, bekräftigt worden. Die Intensität der Diskussion wird an dem darin wiedergegebenen Appell des Ratsvorsitzenden der EKD in einem Schreiben an die Gliedkirchen vom September 2001 deutlich, „aufeinander zu hören und uns nicht gegeneinander ausspielen zu lassen“. Für die hier zu erörternde Frage ist bemerkenswert, dass der Ratsvorsitzende dabei betont, dass die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften kein Adiaphoron sei, sondern dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften „unvermeidlich mit dem Verständnis der Aussagen von Schrift und Bekenntnis zu tun“ habe. „Das aber kann nicht einer Mehrheitsentscheidung überantwortet werden, sondern ist auf den *magnus consensus* angewiesen“.⁶⁰ Damit ist der grundlegende Stellenwert der Diskussion, der auch für die rechtliche Bewertung erheblich ist, beschrieben.

Vor dem Hintergrund der in den Stellungnahmen deutlich werdenden Uneinigkeit ist es nicht verwunderlich, dass die Diskussion in den Gliedkirchen der EKD zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat.

Mittlerweile haben 18 der 20 Landeskirchen unterschiedliche Formen solcher Segnungen eingeführt, wobei sie sich zum Teil auf Andachten beschränken, zum Teil ausdrücklich die Segenshandlungen im öffentlichen Gottesdienst vorsehen.⁶¹ Seit vergangenem Jahr wird, als gleichsam letzter Schritt, in zwei Landeskirchen, Rheinland und EKBO, die Trauung nicht

⁶⁰ Wiedergegeben in: Theologische, staatskirchenrechtliche und dienstrechtliche Aspekte (Anm. 4) I.2.

⁶¹ S. dazu im Überblick, in den Einzelheiten freilich nicht ganz präzise, bei: http://de.wikipedia.org/wiki/Segnung_gleichgeschlechtlicher_Paare (11.6.2014). In den Einzelheiten präziser, aber leider nicht auf dem neuesten Stand: https://www.huk.org/cms/front_content.php?idart=352 (16.6.2014).

auf Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt, sondern auch an gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften vorgenommen. In Baden wurde das ebenfalls beschlossen, es sind die zuständigen Stellen damit beauftragt, die entsprechenden liturgischen Formen einzuführen. Noch keine Beschlüsse dazu haben nur die Schaumburg-Lippische und die Württembergische Landeskirche (ELK -Wue) getroffen. Die Trauordnung der ELK – Wue sieht eine Trauung oder eine andere gottesdienstliche Feier aus Anlass der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht vor.

Die Auseinandersetzungen sind nicht nur theologischer und kirchenpolitischer Natur geblieben. Vielmehr haben sie auch zu Rechtsstreitigkeiten geführt. Klagen von Pfarrern und mehreren Kirchengemeinden gegen einen die öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare befürwortenden Beschluss der Landessynode der evangelischen lutherischen Kirche in Braunschweig sind aber von den kirchlichen Gerichten abgewiesen worden, freilich nicht, weil die Gerichte die Einführung solcher Segenshandlungen für rechtlich zulässig erachtet hätten, sondern aus anderen, für diese Sachfrage unergiebigem Gründen.⁶² Sie verdeutlichen die Scheu der Gerichte, über diese Frage rechtlich zu urteilen.

Exemplarisch für die gegenwärtigen Diskussionen sind weniger die erbitelten Konflikte in Sachsen, die sich an den Beschluss der Kirchenleitung zur Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft vom 17. Oktober 2016 entzündet haben, sondern die Beschlüsse in der EKKW und in der EKHn, die vor etwa drei Jahren getroffen wurden, sowie die aus

⁶² VVG – VELKD, ZevKR 50 (2005), 648 ff., s. dazu *M. Germann*, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses über die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, ZevKR 50 (2005), 590 ff. und ausführlich zu der Auseinandersetzung *Christoph Link*, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, ZevKR 58 (2013), S. 1 ff.; vgl. bereits *J. Winter*, Die Trauung als kirchliche Amtshandlung – Zur Frage der „gottesdienstlichen Begleitung“ gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, ZevKR 47 (2002), 697ff. (701).

dem vergangenen Jahr stammenden Beschlüsse der Synoden im Rheinland, in der EKBO und in Baden. Die EKKW hat zusammen mit einer neuen Trauagende eine Handreichung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ erlassen. Diese Handreichung zeigt, wie bei der Vorstellung beider Dokumente hervorgehoben wurde, „viele Analogien zur Trauung“⁶³. Allerdings bleibt es hier bei der unterschiedlichen Bezeichnung „Segnung“ und

„Trauung“ und ist die Handreichung keine agendarisch verpflichtende Ordnung.

Die EKHn behandelt in ihrer Ordnung des kirchlichen Lebens vom 15.06.2013⁶⁴ (OKL EKHn) die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen gleich und parallel. Für beide wird in Nr. 262 OKL EKHn übereinstimmend festgestellt, dass „im Gottesdienst (...) ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt (wird), der dem gegenseitigen Versprechen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt.“

Allerdings verweist die Lebensordnung auch darauf, dass auch in der EKHn gegenwärtig kein Konsens darüber herzustellen sei, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften biblisch und theologisch begründbar ist. (Nr. 260 OKL EKHn). Daher wird Kirchenvorständen sowie Pfarrerrinnen und Pfarrern auch die Möglichkeit eingeräumt, eine solche Segnung abzulehnen (Nrn. 260, 277 f. OKL EKHn).

In der Öffentlichkeit werden differenzierte Regelungen wie die in der EKHn, die ja noch terminologisch zwischen der Trauung und der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften unterscheidet, nicht immer richtig wahrgenommen. So ist in der Presse darüber berichtet worden, dass in der

⁶³ S. die Pressemeldung vom 25.10.2013 unter: http://www.ekd.de/aktuell_presse/pm_2013_10_25_218_ekhn_handreichung_lebenspartnerschaften_und_trauagenda.html (11.6.2014).

⁶⁴ ABl. EKHn 2013, S. 242, abrufbar unter: http://www.kirchenrecht-ekhn.de/showdocument/id/18785/orga_id/EKHn/search/Lebensordnung (11.6.2014).

EKHN bereits eine „erste kirchenrechtliche Homo-Trauung“⁶⁵ stattgefunden habe. Dabei wird offensichtlich in der Registrierung der betreffenden gottesdienstlichen Segenshandlung, die bei dieser Gelegenheit stattgefunden hat, der entscheidende Punkt gesehen, der sie zur

„Trauung“ mache. Das entspricht freilich weder der damaligen Beschlusslage der EKHN noch der Rechtslage. Die Registrierung einer kirchlichen Segenshandlung ändert an ihrem Charakter nichts, außer dass beurkundet wird, dass sie stattgefunden hat. Ob die beurkundete Segenshandlung in der EKHN „Trauung“ genannt werden soll, ist aber nach dem eben Ausgeführten noch in der Diskussion (Stand: Juni 2014). Allerdings ist die Beurkundung insofern von einem symbolischen Wert, als sie ein weiterer Schritt der Annäherung an die kirchliche Trauung ist, wie sie jetzt im Rheinland, in der EKBO und in Baden vollendet ist, wo die Trauung auch für Lebenspartnerschaften ermöglicht wurde bzw. wird.

Vor dem Hintergrund der früheren, ablehnenden oder skeptischen Positionsbestimmungen und der Rechtsstreitigkeiten geben diese Schritte besonderen Anlass, den rechtlichen Aspekten der Trauung homosexueller Paare nachzugehen. Dazu ist zunächst zu bestimmen, was in diesem Zusammenhang mit dem Begriff der „Trauung“ gemeint ist. Dann ist danach zu fragen, ob das staatliche Recht irgendwelche Regelungen dazu enthält. Aus kirchenrechtlicher Sicht ist zu bestimmen, wer gegebenenfalls über die Einführung einer solchen Trauung zu entscheiden hat und in welcher Form diese Entscheidung ergehen muss. Vor allem aber ist zu untersuchen, ob das kirchliche Recht der Segnung von Lebenspartnerschaften entgegensteht, insbesondere inwieweit die immer wieder geltend gemachten, auf Schrift und Bekenntnis begründeten Bedenken gegen die Einführung eine Rolle spielen.

⁶⁵ So die „tageszeitung online“ am 12.8.2013 (<http://www.taz.de/!121675/>), abgerufen am 16.6.2014.

II. Zum Begriff der Trauung

Mittlerweile ist uneinheitlich, was unter „Trauung“ verstanden wird. Für das Herkommen steht etwa die Definition in Art. 204 der Kirchenordnung der evangelischen Kirche von Westfalen: „Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.“ Mit dem Bezug von Mann und Frau ist die Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften aus dem Begriff der Trauung ausgeschlossen. Das ist in gewisser Weise auch dort so, wo zwar die Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften gleichgestellt wird, aber noch rein begrifflich zwischen beiden unterschieden wird. In den genannten drei Kirchen sind dann auch diese terminologischen Unterschiede beseitigt.

Was allerdings – außer der Bezeichnung und der als Unterscheidungsmerkmal nicht tauglichen Frage der Registrierung (s.o.), materiell den Unterschied zwischen einer Trauung und der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ausmacht, bleibt dort, wo dieser Unterschied terminologisch noch gemacht wird, nach den vorliegenden Regelungen unklar, wie an der OKL EKHN deutlich wird. Ein denkbare Unterschied ist auf den ersten, theologisch laienhaften Blick, dass die Ehe zwischen Mann und Frau in der Bibel vorgesehen, die institutionalisierte Lebenspartnerschaft zwischen Menschen gleichen Geschlechts der Bibel aber unbekannt ist. Welche Bedeutung dieser Unterschied hat und welche Konsequenzen daraus für das Segenshandeln der Kirche zu ziehen sind, ist freilich im Kern eine theologische Frage, die kirchenrechtlich nicht beantwortet werden kann. Das Kirchenrecht kann vielmehr nur nachvollziehen, was theologisch herausgearbeitet wird. Nach den derzeit geltenden rechtlichen Regeln bleibt es in den meisten Landeskirchen vor-

erst dabei, dass die Trauung der Ehe zwischen Mann und Frau vorbehalten ist. Hier soll allerdings nicht in erster Linie die geltende Rechtslage wiedergegeben, sondern der Frage nachgegangen werden, ob eine gottesdienstliche Segenshandlung oder eine Trauung homosexueller Lebenspartnerschaften eingeführt werden darf. Da unklar ist, worin der Unterschied zwischen beidem ist bzw. wäre, wird hier beides behandelt. Hinsichtlich der entscheidenden Fragen besteht insofern im Wesentlichen auch kein Unterschied zwischen „Trauung“ und gottesdienstlicher Segenshandlung.

III. Kirchliche Trauung und staatliches Recht

Vor der kirchenrechtlichen Beurteilung von Trauungen oder sonstigen gottesdienstlichen Segenshandlungen homosexueller Partnerschaften kann festgehalten werden, dass das staatliche Recht keinerlei Bindungswirkung für diese Frage entfaltet.⁶⁶ Ob und welche Lebensgemeinschaften im Gottesdienst gesegnet werden, das zu bestimmen ist Teil der Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften aus Art. 4 I, II GG sowie ihres Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV. Dass der Staat die eingetragene Lebenspartnerschaft Homosexueller eingeführt hat, erlegt den Kirchen keinerlei Verpflichtung auf, für deren Feier eine gottesdienstliche Handlung einzuführen. Irgendwelche Gemeinwohlbelange, die den Staat berechtigen könnten, Einschränkungen der Religionsfreiheit oder des Selbstbestimmungsrechts vorzusehen, sind nicht ersichtlich. Ebenso wie bei der Ehe hängen die bürgerlichen Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft ohnehin allein vom staatlichen Recht und dem staatlichen Akt der Eheschließung bzw.

Eintragung einer Lebenspartnerschaft ab. Ebenso wie bei der Ehe ist es allein Sache der Religionsgemeinschaften, inwieweit sie die eingetragene

⁶⁶ S. auch die Orientierungshilfe des Kirchenamtes der EKD (o. Anm. 4) unter II.2; darüber besteht kein Streit.

Lebenspartnerschaft zum Anlass einer kirchlichen Feier nehmen. Daher ist es für diese Frage auch ohne Belang, dass das Bundesverfassungsgericht zwar den Begriff der Ehe i.S.d. Art. 6 I GG nach wie vor auf die Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau beschränkt, trotz des in Art. 6 I GG angeordneten „besonderen Schutzes“ der Ehe zwischen Mann und Frau aber strenge Anforderungen an die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe stellt und auf diese Weise zu einer weitgehenden Gleichstellung beider Institute wesentlich beigetragen hat.⁶⁷

IV. Zuständigkeit und Verfahren der Einführung der Trauung homosexueller Partnerschaften

Zuständigkeit und Verfahren für die Einführung gottesdienstlicher Segenshandlungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften sind in den Gliedkirchen der EKD unterschiedlich geregelt. Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg ordnet § 22 II des Kirchenverfassungsgesetzes an, dass es bei Festsetzung oder Änderung der im Bereich der Landeskirche geltenden Lehr- und Gottesdienstordnung grundsätzlich eines kirchlichen Gesetzes bedarf. Soweit die Trauung von Lebenspartnerschaften vorgesehen werden soll, würde dies z.B. als Änderung der Trauordnung eines Kirchengesetzes bedürfen. Das kirchliche Gesetzgebungsrecht kommt gem. § 21 I des Kirchenverfassungsgesetzes der Landessynode zu. Der Landesbischof könnte gegen ein solches Gesetz sein suspensives Veto gem. § 25 II des Kirchenverfassungsgesetzes einlegen, die Einführung einer Segnungsfeier für Lebenspartnerschaften aber letztlich nicht verhindern.

⁶⁷ S. z.B. BVerfGE 105, 313 (Lebenspartnerschaftsgesetz); 124, 199 (Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften).

V. Das Bekenntnis als Grenze kirchlicher Gesetzgebung

In jedem Fall stellt sich aber auch die Frage nach den Grenzen der kirchlichen Gesetzgebung. Aus dem Text der Kirchenverfassungen ergibt sich nämlich die Bindung der Landeskirchen und ihrer Organe, auch des Gesetzgebers, an Schrift und Bekenntnis.⁶⁸ Manche Kirchenverfassungen, so auch § 22 des Kirchenverfassungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, bestimmen ausdrücklich, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist.⁶⁹ Beides ist für die evangelische Kirche eigentlich eine Selbstverständlichkeit: Das Evangelium und das Bekenntnis zu Jesus Christus sind keine Gesetze. Sie sind vielmehr und allenfalls Maßstab allen kirchlichen Handelns einschließlich der Gesetzgebung. Dass Evangelium und Bekenntnis daher auch nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sein können, das gilt in den evangelischen Kirchen daher auch dort, wo die Kirchenverfassung eine solche explizite Vorschrift nicht enthält.⁷⁰

In den Diskussionen um die Trauung bzw. gottesdienstliche Segnung homosexueller Paare und auch in den darum geführten Rechtsstreitigkeiten ist geltend gemacht worden, dass es sich dabei um eine Bekenntnisfrage handle, so dass der Gesetzgeber gehindert sei, solche Trauungen oder Segnungen einzuführen. Auch der Vorsitzende des Rates der EKD hat im Jahre 2001, wie bereits erwähnt, darauf hingewiesen, dass man es bei der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften un-

⁶⁸ Art. 5 II 2 KO EKH; Vorspruch GO EKibA, Vorspruch der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; Art. 4 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verf EKM).

⁶⁹ S. z. B. Art. 73 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Art. 58 III GO EKibA („Bekenntnisstand“); Art. 4 III Verf EKM.

⁷⁰ Vgl. etwa Art. 31 II S. 2 KO EKH: Danach sind die Weisungen und Ordnungen der Synode nur bindend, „solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.“ Schrift und Bekenntnis sind damit implizit synodaler Normgebung entzogen.

vermeidlich mit dem Verständnis der Aussagen von Schrift und Bekenntnis zu tun habe. „Das aber kann nicht einer Mehrheitsentscheidung überantwortet werden, sondern ist auf den *magnus consensus* angewiesen“. Damit sind zwei Fragen aufgeworfen: Zum einen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber das Bekenntnis der Kirche implizit oder explizit ändern kann und zum anderen, ob die Einführung der Trauung Homosexueller tatsächlich eine solche Änderung darstellt.

Die erste Frage, die Änderbarkeit des Bekenntnisses durch den kirchlichen Gesetzgeber, ist in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand rechtlicher Erwägungen geworden⁷¹. Die Diskussion im Einzelnen braucht hier nicht nachgezeichnet zu werden. Als Grundlinie und Ergebnis lässt sich aber festhalten: Die Änderung des Bekenntnisses ist, wie die oben erwähnten Regelungen der Kirchenverfassungen bzw. Kirchenordnungen zeigen, an sich kein Vorgang der Rechtssetzung. Denn das Bekenntnis selbst ist kein Rechtssatz. Allerdings ist es auch nicht ohne rechtliche Bedeutung. Insbesondere ist es für das Kirchenrecht und seine Auslegung maßstabsetzend. Das Kirchenrecht wiederum ist daran zu messen, ob es dem Bekenntnis zuwiderläuft oder ihm entspricht. Dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist, bedeutet nicht, dass das Bekenntnis nicht änderbar wäre.

⁷¹ So etwa im Zusammenhang mit der Einfügung einer Bekräftigung der bleibenden Erwählung des Jüdischen Volkes im Grundartikel der Verfassung der EKH und vergleichbaren Aussagen, s. dazu z.B. *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, ZevKR 39 (1994), 249 – 270. Im hier behandelten Zusammenhang, s. z. B. *Germann*, kirchengerichtliche Überprüfung (Anm. 7), ZevKR 50 (2005), 603ff.; *Link*, Einsegnung (Anm. 7), ZevKR 58 (2013), S.6 ff.; jeweils mit umfangreichen Nachweisen; *Chr. Stäblein*, Bekenntnis und Kirchenrecht, ZevKR 62 (2017), 27 – 40.

S. allgemein auch *J Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung im evangelischen Kirchenrecht, Frankfurt a.M. 2009, insbes. 147ff.

Vielmehr steht es unter der Heiligen Schrift und ist daher immer wieder an der Schrift zu prüfen. Die Kirche Jesu Christi hat ihr Bekenntnis „jederzeit in gehorsamer Prüfung an der heiligen Schrift neu zu bezeugen“, so etwa der Grundartikel der Kirchenordnung der EKH. Das Bekenntnis zu Jesus Christus als Grundlage und Kern jedes christlichen Bekenntnisses ist zwar für die Kirche und ihr Recht unaufgebbar. Das beinhaltet aber auch, dass aus dem unaufgebbaren Kern des christlichen Bekenntnisses abgeleitete Bekenntnisaussagen korrigiert oder auch neu formuliert und hinzugefügt werden können. Dementsprechend können auch Rechtsvorschriften, die Formulierungen des Bekenntnisses enthalten, geändert werden. Dies ist allerdings kein Vorgang der üblichen, normalen Gesetzgebung, sondern eher gesetzgeberischer Nachvollzug eines außerrechtlichen Vorgangs, eben der Bekenntnisbildung. Ist das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung, kann es nicht einfach mit Synodenmehrheit, auch wenn diese qualifiziert sein sollte, geändert werden. Will die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden ihr Bekenntnis ändern, bedarf es dafür vielmehr des Konsenses der Kirche bzw., mit einer traditionsreichen Formulierung, des „magnus consensus“, den ja auch der frühere Vorsitzende des Rates der EKD für die hier zu prüfenden Frage verlangt hat. Trägerin des Konsenses ist die Kirche insgesamt und daher kann auch nur sie das Bekenntnis ändern. Die ganze Kirche besteht aber nicht nur aus einem einzelnen rechtssetzenden Organ (das Bekenntnis ist ja gerade nicht Gegenstand der Gesetzgebung, s.o.), sondern umfasst alle Organe der Kirchenleitung mit ihren je eigenen Aufgabenstellungen. Auch ist die Kirchengemeinde als Grundeinheit des kirchlichen Lebens zu berücksichtigen, so dass der Konsens auch nicht ohne Beteiligung der Kirchengemeinden gefunden werden kann.

Der „magnus consensus“ ist zwar durch vereinzelt Widerspruch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings ist er auch mehr als eine verfassungsändernde Mehrheit. Konsens und Mehrheit sind unterschiedliche Dinge. Von einem Konsens kann jedenfalls dann nicht ausgegangen

werden, wenn es nicht nur vereinzelte Gegenstimmen gibt, sondern wenn eine erhebliche Zahl von Kirchengemeinden oder Kirchengliedern Widerspruch erhebt. Eine konkrete, bezifferbare Grenze für die Änderung eines Bekenntnisses in Form einer bestimmten Stimmenmehrheit – etwa in der Synode – zu formulieren, ist kaum möglich und würde auch verdunkeln, dass die Bekenntnisänderung eben im Grundsatz kein Rechtssetzungsvorgang ist. Im Übrigen dürfte auch eine qualitative Wertung etwaigen Widerspruchs angezeigt sein. Die bloße Berufung auf eine Tradition einerseits oder auf den gesellschaftlichen Fortschritt andererseits reicht nicht aus, um einen Konsens in Frage zu stellen oder zu begründen. Wenn dagegen gegen eine Änderung aus der Schrift begründete, nachvollziehbare Gründe vorgebracht werden, dürfte es an dem betreffenden Konsens in der Kirche fehlen. Wenn der Gesetzgeber, der an das Bekenntnis gebunden und dessen Maßstab das Bekenntnis ist, seinerseits implizit oder explizit neue Bekenntnisaussagen treffen will, dann sind diese Voraussetzungen an den Konsens auch auf die Rechtssetzung zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund und an diesem Maßstab ist dann die Diskussion um die Einführung von Segenshandlungen an homosexuellen Paaren zu würdigen. Wenn im Rahmen der kirchlichen Willensbildung nachvollziehbar aus der Schrift begründeter Widerspruch erhoben wird, liegt der erforderliche Konsens für eine Bekenntnisänderung oder Fortbildung nicht vor. Davon geht auch der kirchliche Gesetzgeber in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus, wenn er in der Lebensordnung der EKHN formuliert: „Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen Evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften biblisch und theologisch begründbar ist.“

VI. Die Einführung einer gottesdienstlichen Segnung Homosexueller als Bekenntnisfrage

Damit ist für die rechtliche Möglichkeit der Einführung von Trauungen oder anderer gottesdienstlicher Segenshandlungen homosexueller Paare entscheidend, ob es sich dabei tatsächlich um die Änderung des Bekenntnisses handelt oder nicht. Gegner der Einführung solcher Segenshandlungen weisen auf die biblische Missbilligung praktizierter Homosexualität hin.⁷² Dieses Schriftzeugnis habe die Exklusivität der Ehe zwischen Mann und Frau als Institution der sexuellen Gemeinschaft zur Konsequenz. Dies werde zwar in den Bekenntnisschriften nicht ausdrücklich formuliert, da diese sich zu anderen Formen sexueller Gemeinschaft als der Ehe nicht explizit äußern.⁷³ Allerdings liege auch den Bekenntnisschriften dieses Verständnis zugrunde.

Demgegenüber weisen Befürworter der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften darauf hin, dass die Verwerfung der gelebten Homosexualität in der Bibel von der „antiken Weltsicht“ geprägt sei, „in der Homosexualität als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen [erscheint], die grundsätzlich auch anders handeln könnten“ (Nr. 257 OKL EKHn). Diese Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken ginge aber ins Leere, wenn man davon ausgehe, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gebe. In der Orientierungshilfe des Rates der EKD „zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ wird auch darauf verwiesen, dass „durch das biblische Zeugnis hindurch (...) als Grundton vor allem der Ruf nach einem verlässlichen, liebevollen und verantwortlichen Miteinander, nach einer Treue, die der Treue Gottes entspricht“, klinge (Nr. 51).⁷⁴ Die biblischen Texte seien daher nicht zwangsläufig als Verwerfungen homosexueller Partnerschaften zu lesen.

⁷² Diese wurde auch in der Orientierungshilfe des Rates der EKD „mit Spannungen leben“ (Anm. 2) herausgestellt, s. dort Nr.2.3.

⁷³ S. a. Link, Einsegnung (Anm. 7), ZevKR 58 (2013), 16.

⁷⁴ Abrufbar unter <https://www.ekd.de/22591.htm> (04.07.2017).

Letztlich geht es daher bei den Auseinandersetzungen um die Einführung gottesdienstlicher Segenshandlungen homosexueller Lebenspartnerschaft um das Verständnis und die Auslegung der Schrift, die selbst im Verhältnis zum Bekenntnis normativen Charakter hat. Befürworter und Gegner haben ein grundlegend unterschiedliches Verständnis der Normativität der biblischen Aussagen zur Ehe.

Damit ist in der Tat die Einführung von Trauungen homosexueller Partnerschaften eine Bekenntnisfrage, genauer: Sie beinhaltet eine Änderung des bisherigen Verständnisses von Schrift und Bekenntnis und bedarf daher des Konsenses.⁷⁵

Das gilt allerdings auch dann, wenn man selbst den Standpunkt einnimmt, dass es sich bei der Einführung gottesdienstlicher Segnungen homosexueller Lebenspartnerschaften an sich nicht um eine Bekenntnisfrage handelt. Mit der Orientierungshilfe der EKD und mit der Lebensordnung der EKHN lässt sich ja argumentieren, dass die Schrift nach dem genannten Verständnis einer solchen Segenshandlung nicht entgegensteht. Das vorausgesetzt, kann auch das Schweigen der Bekenntnisschriften zu Fragen der Ehe so interpretiert werden, dass sie zwar die Ehe voraussetzen, aber einer Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nicht entgegenstehen – gerade weil derlei Fragen gar nicht Gegenstand der betreffenden Passagen der Bekenntnisschriften sind. Selbst wenn man mit diesen oder anderen Argumenten davon ausgeht, dass Schrift und Bekenntnis der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nicht entgegenstehen, wird man nicht umhin können zu konstatieren, dass gewichtige Stimmen, u.a. der Vorsitzende des Rates der EKD 2001, das anders sehen. In einem solchen Fall, in dem die einen, möglicherweise sogar eine große Mehrheit in der Kirche, davon ausgehen, dass eine Neuregelung das Bekenntnis nicht betrifft, andere

⁷⁵ So auch Link, Einsegnung (Anm. 7), ZevKR 58 (2013), 13ff.; Germann, kirchengerichtliche Überprüfung (Anm. 7), ZevKR 50 (2005), 607f.; anders z.B. Christian Stäblein, Bekenntnis und Kirchenrecht, ZevKR 62 (2017), 27 – 40 (35ff.).

aber aus der Schrift nachvollziehbar begründeten Widerspruch gerade dagegen erheben, muss das Ganze als Bekenntnisfrage behandelt werden: Denn ein Konsens darüber, was Schrift und Bekenntnis aussagen, lässt sich in diesem Fall gerade nicht feststellen.⁷⁶ Das muss aber auch derjenige gegen sich gelten lassen, der neue Schlüsse aus Schrift und Bekenntnis ableiten möchte, die andere mit nachvollziehbaren aus der Schrift begründeten Argumenten als bekenntniswidrig qualifizieren. Damit bleibt es bei dem Ergebnis, dass ohne den beschriebenen Konsens die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Trauung bzw. eine gottesdienstliche Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften durch die kirchliche Rechtsetzung an sich nicht vorliegen.

VII. Auswege aus dem Dilemma

Diese rechtliche Bewertung ist aus der Sicht derjenigen, die eine solche kirchliche Segnungshandlung befürworten, wenig befriedigend. Sie haben offensichtlich im kirchlichen Bereich eine schnell wachsende Zahl von Anhängern gefunden. Denn trotz der zurückhaltenden Haltung der EKD und vieler kirchenleitender Organe Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts haben mittlerweile zahlreiche Kirchen mit synodalen Mehrheiten gottesdienstliche Segnungen und Trauungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften eingeführt. Nach dem bisher ausgeführten Verständnis des Verhältnisses von kirchlicher Rechtssetzung und Bekenntnis stellt auch die mit Synodenmehrheit beschlossene Einführung solcher Segnungen einen Verstoß gegen den dem evangelischen Kirchenrecht zugrundeliegenden Grundsatz dar, dass Bekenntnisänderungen nicht im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden, sondern dass es dafür des *magnus consensus* bedarf. Wenn dieser Konsens nicht feststellbar ist bzw. fehlt, weil nachvollziehbarer, aus Schrift oder Bekenntnis begründeter Widerspruch gegen

⁷⁶ Vgl. Germann, kirchengerichtliche Überprüfung (Anm. 7), ZevKR 50 (2005), 607f.

seine Änderung vorgebracht werden, würde selbst eine übergroße Mehrheit in der Synode der jeweiligen Kirche nicht ausreichen, um homosexuelle Trauungen einzuführen, und zwar nicht einmal dann, wenn die übrigen kirchenleitenden Organe einer Meinung mit der Synode sind. Das stellt die Duldsamkeit der Synoden und anderer kirchenleitender Organe, ggf. auch der großen Mehrheit der Gemeinden und der Kirchenglieder, auf eine harte Probe. Entsprechendes würde auch für andere bekenntnisrelevante Rechtsänderungen gelten. Damit kann eine kleine Minderheit, die aus der Sicht der großen Mehrheit wünschenswerte Fortentwicklung im Verständnis des Evangeliums für die jeweilige Kirche blockieren. Das hier dargelegte Verständnis des Satzes, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Rechtssetzung ist, und die daraus zu ziehenden Konsequenzen führen in Bekenntnisfragen zu einem Konservativismus, der nur durch Konsens durchbrochen werden kann, bei dessen Fehlen aber bereits eine kleine Minderheit den „Fortschritt“ behindert.

Um diese Konsequenz zu vermeiden, haben einige Kirchen eine andere Lösung gewählt: hier wurde der noch fehlende Konsens zum Anlass für eine Regelung zum Schutz der Minderheit genommen. Danach soll, so die OKL EKHN „im Geist der Geschwisterlichkeit (...) darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzulehnen.“ (Nr. 260 OKL EKHN).⁷⁷ Eine solche Regelung ändert zwar nichts an der genannten Rechtslage. Auch in der EKHN gilt wie in der Württembergischen Landeskirche der Satz, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist. Dennoch stellt sie einen Ausweg dar, dem man die auch rechtliche Gangbarkeit nicht

⁷⁷ Ähnliche Regelungen existieren z.B. in der EKBO und im Rheinland; in Sachsen entscheidet der Pfarrer in Absprache mit dem Kirchenvorstand.

absprechen sollte. Man kann diese Regelung so verstehen, dass der kirchliche Gesetzgeber sieht, dass der für die Einführung der gottesdienstlichen Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften eigentlich erforderliche Konsens fehlt. Er verzichtet auch darauf, diesen Konsens zu behaupten. Er ermöglicht es der Mehrheit, die Konsequenzen aus ihrem neuen Verständnis zu ziehen, zwingt die Minderheit aber nicht, dem zu folgen. Er verzichtet insofern partiell auf die Normativität einer Regelung.

Im Grunde ist das nichts anderes als das Eingeständnis, dass es in der betreffenden Frage, hier also der Trauung homosexueller Partner, an der Einheit im Bekenntnis der Kirche fehlt. Es kennzeichnet damit sozusagen eine konfessionelle Spaltung der Kirche im Kleinen. Dessen ungeachtet bleibt die Einheit der Kirche im Übrigen aufrechterhalten. Mit einer in gewisser Weise vergleichbaren Situation haben eine ganze Reihe von Landeskirchen durchaus lange Erfahrung, nämlich diejenigen, die als „Verwaltungsunionen“ Gemeinden unterschiedlichen Bekenntnisstandes umfassen. Der kirchliche Gesetzgeber, der die gottesdienstliche Segnung homosexueller Partnerschaften mit der Möglichkeit abweichender Entscheidung von Kirchenvorständen und Pfarrern einführt, vertraut darauf, dass die mangelnde Einheit in dieser bekenntnisrelevanten Frage nicht zur Konsequenz einer nachhaltigen und weitergehenden Kirchenspaltung führt und verzichtet gerade im Interesse dieser Einheit auf einen Teil der Wirkung seiner Rechtssetzung zugunsten des Minderheitenschutzes. Dem liegt implizit die Hoffnung zugrunde, dass nicht nur die Einheit im Bekenntnis im Übrigen beibehalten, sondern auch die innere Einheit in der umstrittenen Frage der Trauungen Homosexueller wiedergewonnen werden kann.

Ob es dazu kommt oder ob es bei der fehlenden Einheit der Kirche in dieser Einzelfrage bleibt, oder ob es im schlimmsten Fall zu einem Auseinanderfallen der Einheit der Kirche auch im Übrigen kommt, ob Dissertierende die betreffende Landeskirche verlassen oder ob es zu Abspaltungen von Gemeinden kommt, all dies bleibt vorerst offen. Dabei geht der Gesetzgeber das Risiko ein, dass er sich gegebenenfalls den Vorwurf gefallen lassen

muss, durch die Neuregelung Anlass für eine Kirchenspaltung gegeben zu haben. Aber auch die Dissentierenden müssen sich prüfen und sich fragen lassen, ob ihre Haltung tatsächlich zwingende Konsequenz aus einem schriftgemäßen Bekenntnis ist. Ganz ähnlich ist eine andere Art und Weise des Umgangs mit dem beschriebenen Dilemma, die ebenfalls praktiziert wird. Die kirchliche Rechtssetzung kann nämlich auch auf eine allgemeine Einführung der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Rahmen der landeskirchlichen Lebensordnung verzichten und stattdessen den Gemeinden die Entscheidung über deren Einführung überlassen. Diesen Weg sind etwa die Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck (EKKW) und die sächsische Landeskirche gegangen. Dabei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Gliedkirche, wie die EKKW, eine „Handreichung“ für die liturgische Gestaltung vorlegt, bei der die Entscheidung, ob eine daran orientierte Segnung stattfindet, in die Entscheidung der jeweiligen Kirchengemeinde und ihres Pfarrers gelegt ist. Diese Regelung trägt den Streit noch deutlicher in die Gemeinden. Auch sie manifestiert dessen ungeachtet nach außen die in einer nicht unwichtigen Frage tatsächlich bestehende tiefgreifende Uneinigkeit der Evangelischen Kirchen.

Beide Lösungen, die allgemeine Einführung der gottesdienstlichen Segnung homosexueller Partnerschaften bei Einräumung eines „Minderheitenschutzes“ oder die Verlagerung der Entscheidung auf die Gemeinden, beinhalten das Eingeständnis mangelnder Einheit im Bekenntnis. In einer Kirche, die sich auf das gemeinsame Bekenntnis zur Wahrheit des Evangeliums gründet, ist das ein schwer erträglicher Zustand und muss daher eine Ausnahme bleiben. Gleichwohl erscheint es in einer Frage, in der die Kirche tief gespalten ist, ein gangbarer Weg. Es ermöglicht eine vorläufige Lösung, die (aus der Sicht der einen) den Fortschritt im Bekenntnis nicht zur Geisel einer – ggf. sehr kleinen – Minderheit werden lässt, schützt aber diese in ihren Bedenken. Es verdeckt die mangelnde Einigkeit nicht und lässt die Möglichkeit offen, die Bekenntniseinheit in einer Einzelfrage wieder zu erlangen, ohne die doch viel weitergehende, grundlegende Einigkeit im Bekenntnis zum

Evangelium Jesu Christi im Übrigen durch die (weitere) Spaltung der Kirche zu verdunkeln. Dies ist insbesondere dann ein gangbarer Weg, wenn es eigentlich gar nicht darum geht, neue Aussagen zu Schrift und Bekenntnis zu formulieren, sondern, wie bei der Segnung homosexueller Partnerschaften, unterschiedliche Konsequenzen für das Leben und Handeln in der Kirche daraus zu ziehen. So oder so sind alle Lösungen Ausdruck der Tatsache, dass man in der Frage der Trauung homosexueller Lebenspartnerschaften in den Evangelischen Kirchen in der Tat „mit Spannungen leben“ muss, wie dies die Orientierungshilfe des Rates der EKD 1996 formuliert hat. Aber auch aus rechtlicher Sicht müssen diese Spannungen nicht zwangsläufig allein von den Befürwortern der Segnung homosexueller Partnerschaften ausgehalten werden.

Pfr. Johannes Frey

Segnung homosexueller Partnerschaften – der (vorläufige) Höhepunkt einer langen Entwicklung

Wo die Kirche mit dem Bekenntnis gebrochen hat

Am 3. März 2009 stürzte das sechsstöckige Gebäude des Kölner Stadtarchivs von einem Augenblick auf den anderen in sich zusammen. Zwei Menschen starben. Der Sachschaden betrug 1,2 Milliarden (!) Euro. Ursache war ein Loch in einer Stützwand einer benachbarten U-Bahn-Baustelle. Durch das Loch war das Erdreich unter dem Archiv unbemerkt abgeflossen. Seines tragenden Untergrundes beraubt stürzte das Gebäude innerhalb von Sekunden zusammen.

Ähnlich ergeht es den evangelischen Landeskirchen in Deutschland. Durch mehr als ein Loch in der Stützmauer des Bekenntnisses fließt seit Jahren der Glaubensgrund, auf dem die Kirchen einst erbaut wurden, kontinuierlich ab. Das Loch unter dem Gebäude der Kirche wird immer größer. Und eines Tages könnte sie das Schicksal des Kölner Stadtarchivs teilen.

Die Einführung der Segnung homosexueller Partnerschaften stellt zwar insofern einen Wendepunkt in der Beziehung der deutschen Landeskirchen zu ihrer Bekenntnisgrundlage dar, als hier meines Wissens zum ersten Mal offiziell eingestanden wird, dass es sich um eine Änderung des Bekenntnisses handelt.

Allerdings würde der Eindruck trügen, dass ein Bruch mit der bisher geltenden Bekenntnisgrundlage tatsächlich zum ersten Mal stattfindet. Im Gegenteil handelt es sich um das bisher letzte Glied einer langen Kette von Bekenntnisbrüchen. Neu ist lediglich, dass der Bruch auch als solcher benannt wird. In der Vergangenheit wurde stets versucht, den Schein der Übereinstimmung mit dem in der Kirche geltenden Bekenntnis zu wahren. Veränderungen wurden im einfachen Recht oder in der theologischen Lehre oder in der gemeindlichen Verkündigung oder in der kirchlichen Praxis einfach

so vollzogen, ohne den Bezug zum Bekenntnis zu thematisieren. Wurde gegen solche Praxis das Bekenntnis ins Feld geführt, bestritt man dessen Relevanz für den konkreten Fall. Es handle sich lediglich um Ordnungsfragen oder um unterschiedliche Interpretation der Texte, deren Geltung man natürlich nicht infrage stelle.

Viele dieser Bekenntnisbrüche blieben weitgehend unbemerkt. Einige wurden von konservativer Seite nachdrücklich kritisiert. Einige lösten an der Basis große Unruhe bis hin zu heftiger Empörung aus, die allerdings regelmäßig nach nicht allzu langer Zeit wieder vorüberging.

Das lag wohl nicht zuletzt auch daran, dass die einzelnen Vorgänge isoliert betrachtet und nicht als Symptom einer zugrunde liegenden Weichenstellung erkannt wurden.

Im Jahr 1941 stellte Rudolf Bultmann in seinem Aufsatz „Neues Testament und Mythologie“ fest, dass eine Auferstehung Jesu nicht stattgefunden habe, dass die Rede davon nur die Bedeutsamkeit seines Lebens für das Selbstverständnis der Glaubenden illustrieren solle. Damit wurde Jesus vom Erlöser, an den die Kirche bis dahin geglaubt hatte und zu dem sie sich bekannt hatte, zum bloßen Offenbarer herabgestuft. Für den Glauben sei nicht die Person Jesu von Nazareth relevant, sondern lediglich deren Bedeutsamkeit für das Selbstverständnis der Glaubenden. Damit war dem Glauben an Jesus als den Mensch gewordenen, für die Sünden der Welt gekreuzigten und am dritten Tage auferstandenen Sohn Gottes der Abschied gegeben.

Die Öffentlichkeit nahm davon zunächst kaum Notiz. Aber in der Folgezeit besetzten Bultmanns Schüler theologische Lehrstühle und kirchliche Prüfungskommissionen und so wurde sein Konzept unter der Hand zur zwar nicht formal, aber faktisch geltenden Lehre in den evangelischen Landeskirchen.

Erst als diese Lehre über Pfarrer und Religionslehrer den Weg in die Gemeinden fand, ging in den sechziger Jahren ein großes Erschrecken durch

die frommen Kreise, dass schließlich zur Entstehung der Bekenntnisbewegung „Kein anderes Evangelium“ und nachfolgend der Konferenz Bekenntender Gemeinschaften führte.

An diesem Beispiel wird deutlich, worum es bei den einzelnen Brüchen mit dem Bekenntnis eigentlich geht. Es geht nicht darum, dass der eine oder andere Satz der christlichen Tradition infrage gestellt wird oder Schwierigkeiten mit einem besonderen Mirakel wie der Wiederbelebung eines toten Körpers benannt werden. Die punktuellen Entscheidungen gegen einzelne Bekenntnisaussagen sind vielmehr Symptome einer veränderten Christusbeziehung (also eines anderen Glaubens bzw. Geistes) beziehungsweise Ausdruck des Glaubens an einen „anderen Jesus“ (2. Korinther 11,4).

An die Stelle des in der Schrift bezeugten und im Credo bekannten Jesus tritt ein Jesus, der nach den jeweils herrschenden religiösen Erwartungen und philosophischen Denkmustern konstruiert wird.

Diese Produktion selbstgemachter Jesusse begann, wie das Pauluszitat beweist, bereits in neutestamentlicher Zeit. Systematisch betrieben wird sie seit der Aufklärung, wo rationalistisch verengtes Denken einen unüberbrückbaren Graben zwischen dem Christusgeschehen in lang vergangener Zeit und der Gegenwart der Glaubenden aufriß. Statt auf den gegenwärtigen, weil auferstandenen Gekreuzigten wollte man den Glauben auf ewige Vernunftwahrheiten gründen, die man hinter den Worten und Taten Jesu zu entdecken meinte. So wurde aus dem Christus der Schrift und des Bekenntnisses der Religionsstifter, der Moralphilosoph, das sittliche Vorbild usw. Bultmann konnte direkt daran anknüpfen.

Seinen massivsten Auftritt hatte der zeitgemäße Jesus in der Gestalt des „arischen Jesus“ der sogenannten „Deutschen Christen“ („DC“) im sogenannten „Dritten Reich“. Der im reformatorischen Bekenntnis bezeugte Glaube an die ausreichende und in Christus abgeschlossene Offenbarung Gottes in der Heiligen Schrift wurde ersetzt durch den Glauben an göttliche Offenbarung in geschichtlichen Ereignissen der Gegenwart, wobei man in

der Machtergreifung am 30. Januar 1933 die göttliche Bestätigung Adolf Hitlers als „Messias der Deutschen“ erblickte.

Nachdem man den Christus des Glaubens von dem im Bekenntnis bezeugten biblischen Christus losgelöst hatte, konnte man dann auch von der Verwurzelung des Christus im jüdischen Volk absehen und einen „arischen“, „heldischen“ Christus konstruieren. Damit war dann auch der Weg frei für die Übernahme des Arierparagraphen in die Deutsche Evangelische Kirche und den Ausschluss jüdischer, „nichtarischer“ Christen vom kirchlichen Dienst. Das Bekenntnis zu der „einen heiligen christlichen und apostolischen Kirche“ (Credo Nicaeno Constantinopolitanum von 381, Bestandteil der Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche) und der Satz Galater 3,28 („Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“) wurden damit von den Verantwortlichen bewusst verworfen. Wäre das Bekenntnis im Bewusstsein der evangelischen Christen präsent gewesen, wäre diese Verwerfung wohl nicht von so vielen stillschweigend hingenommen worden. Denn diese Sätze schließen ja nicht nur den Ausschluss der Judenchristen, sondern jede rassistisch bedingte Ausgrenzung aus der evangelischen Kirche unmissverständlich aus.

Die schwache Bekenntnisbindung im Pietismus und eine verfehlte Bekenntnisbindung im Luthertum führten dazu, dass beide zu großen Teilen erst sehr spät den antichristlichen Charakter der von den „DC“ behaupteten „Offenbarung“ durchschauten.

Damals hat die Bekennende Kirche – vor allem in der Theologischen Erklärung von Barmen am 31. Mai 1934 – unter Verweis auf die in den deutschen Evangelischen Kirchen in Geltung stehenden Bekenntnisse und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den eben zitierten Satz des Nicaeno Constantinopolitanums dem Anspruch der „Deutschen Christen“ widerstanden. Aber leider wurde der Bekenntnisbruch der „Deutschen Christen“ nicht in seinem grundlegenden Zusammenhang erkannt. Man sah das Prob-

lem nur im Nationalsozialismus und nicht im anderen Jesus, der als Sozialrevolutionär den in Bibel und Bekenntnis bezeugten Gekreuzigten und Aufstandenen Herrn ersetzt hatte. So dauerte es gar nicht lange, bis eben dieser sozialrevolutionäre Jesus im Rahmen einer „Theologie der Revolution“ wiederkehrte. Exakt wie die „Deutschen Christen“ erklärte der Welt-rat der Kirchen die Revolutionen im südlichen Afrika und in Mittelamerika zu Offenbarungen Gottes, die uns in gleicher Weise wie das Christusereignis zur Parteinahme verpflichten würden.

In diesen Zusammenhang wurde dann auch Jesu Tod am Kreuz eingezeichnet. In seinem Leiden ist Jesus solidarisch mit allen Leidenden dieser Welt. Und so heißt an Christus glauben eintreten in den revolutionären Kampf zur Überwindung des Leidens aller Unterdrückten. So wird aus dem Zeichen der *durch Christus* geschehenen *ewigen Erlösung* ein Aufruf zur *durch uns* zu leistenden *politischen Befreiung*.

Entsprechend wandelte sich das Verständnis der *Mission*. Das Bekenntnis der Kirche verweist auf die Heilige Schrift, in diesem Fall konkret auf den Missionsbefehl, in dem der Herr die Seinen verpflichtet, alle Völker durch Taufe und Lehre zu seinen Jüngern zu machen (Matthäus 28,19f), damit sie durch Glaube und Taufe gerettet werden aus der Verdammnis (Markus 16,15f) im Gericht Gottes (Johannes 5,24).

Nachdem ja das Kreuz Jesu vom Zeichen der Rettung aus Gottes Gericht zum Zeichen der Solidarität mit allen Entrechteten dieser Erde geworden war, ist es auch nicht mehr sinnvoll, Mission als Ruf zum Glauben an die Rettung aus dem Gericht durch das für uns am Kreuz gebrachte Opfer Jesu zu praktizieren. Vielmehr ist Mission jetzt folgerichtigerweise die solidarische Aktion zur Befreiung aller Entrechteten, Unterdrückten, Benachteiligten.

Nachdem aber Teile der Kirche unverrückt am biblischen Zeugnis von Kreuz und Auferstehung Christi und auch am darauf gegründeten Missionsver-

ständnis festhielten, haben manche schon in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in Bezug auf die EKD von „zwei Kirchen unter einem Dach“ gesprochen.

Aber die Ablösung des geglaubten Christus vom Jesus der Bibel ermöglichte auch die Wiederkehr von Ausgrenzungen nach völkischen Gesichtspunkten. So wurden Juden, die an Jesus als ihren Messias glauben, von der Mitwirkung auf dem „Deutschen Evangelischen Kirchentag“ ausgeschlossen. Ihnen wurde das Recht, sich zu Jesus Christus zu bekennen und am Tag der Kirche mitzuwirken, entzogen, weil sie messianische Juden sind.

Sie wurden nicht ausgeschlossen, weil sie Juden sind. Im Gegenteil, Juden, die Jesus als ihren Messias ablehnen, sind auf Kirchentagen hochwillkommen. Aber von der Gemeinschaft der Christen wurden sie ausgeschlossen, weil sie messianische Juden sind. Denn als solchen sprechen deutsche „Christen“ ihnen das Recht ab, an Jesus als ihren Messias zu glauben bzw. zumindest, diesen Glauben zu bezeugen.

Damit werden die Grundlage und der Maßstab allen christlichen Glaubens und Bekennens verworfen – das Neue Testament. Dieses ist ja nichts anderes als das Bekenntnis von Juden, dass Jesus ihr Messias sei. Alle Autoren des NT außer (wahrscheinlich) Lukas sind ja unbestritten Juden. Und alle bezeugen Jesus von Nazareth als ihren Messias.

Jesus wusste sich zuerst zu den Juden gesandt (Matthäus 15,24). Paulus vertrat für die Juden ein Vorrecht an Christus, da er primär ihr Messias sei (z.B. Römer 1,16). Aber deutsche Christen des einundzwanzigsten Jahrhunderts distanzieren sich von diesem Christus, von seinem Primärziel, die Verheißung an Abraham und an Israel zu erfüllen, und von der einen Kirche aus Juden und Heiden.

Was in Barmen 1934 noch bekannt wurde: *„Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.“* (These 1), gilt nicht mehr. Anstelle des einen Herrn der einen Kirche werden

andere Mächte und ihre Normen zum Maßstab der Kirche gemacht. Die Argumentationen werden vordergründig anders dargestellt. Aber die Grundentscheidung ist eben dieselbe, die in Barmen 1934 verworfen wurde. Und so ist auch das Ergebnis dasselbe: Nicht alle, die an Christus glauben und auf seinen Namen getauft sind, können im Vollsinn Glieder am Leib Christi sein. Wenn sie jüdischer Herkunft sind und sich zu dieser bekennen, müssen sie draußen bleiben.

Aber nicht nur beim zweiten Glaubensartikel gab es solche Weichenstellungen. Auch das Bekenntnis zum *Schöpfer* ist betroffen.

In der Rosenheimer Erklärung der bayrischen Landessynode von 1991 wird das unbedingte Nein zur Tötung unschuldiger Menschen, das im Bekenntnis zum Schöpfer wurzelt, der jeden Menschen zu seinem Ebenbild erschaffen hat (1. Mose 9,6), preisgegeben und das Lebensrecht des ungeborenen Menschen der „Zumutbarkeit“ unterworfen. Du sollst nicht töten – solange das Lebenlassen dir zumutbar erscheint. Die Würde, die der Schöpfer seinem Ebenbild bedingungslos gibt, unterwirft der Mensch (die Landessynode) selbstgesetzten Bedingungen und setzt sich damit an die Stelle des Schöpfers dem Versprechen folgend: „Ihr werdet sein wie Gott und wissen (setzen), was gut und böse ist.“

Wir bekennen Christus als unseren Herrn. Wir beten: „Deine Herrschaft komme.“ Aber wir praktizieren die Herrschaft des Menschen über Gottes Gebot, ja über Gott selbst, der uns in seinem Ebenbild begegnet. Genesis 9,6: „Denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht.“

Hier handelt es sich um einen Synodenbeschluss, also um eine *offizielle kirchliche Entscheidung* gegen das eindeutige Wort der Schrift und gegen das Bekenntnis der Kirche.

Die Absage an das Bekenntnis zum Schöpfer findet ihre Fortsetzung in den Beschlüssen aller deutschen Landeskirchen zu Trauung oder Segnung homosexueller Partnerschaften. Eine Unterscheidung zwischen Trauung und Segnung, die oft zur Rechtfertigung einer Segnung ins Feld geführt wurde,

ist insofern völlig bedeutungslos, als die Trauung nach evangelischem Verständnis nichts anderes ist als die Segnung einer bereits geschlossenen Ehe. „Hinsichtlich der entscheidenden Fragen besteht insofern im Wesentlichen auch kein Unterschied zwischen 'Trauung' und gottesdienstlicher Segnungshandlung.“⁷⁸

Wer also ein Paar anlässlich der Begründung seiner Beziehung segnet, vollzieht damit eine kirchliche Trauung.

Und auch der Einwand, es würden nur zwei Menschen gesegnet, aber nicht ihre Beziehung, greift nicht. Denn wenn man zwei Menschen anlässlich der Begründung einer Beziehung segnet, dann wird damit doch wohl unbestreitbar eine göttliche Legitimation dieser Beziehung zum Ausdruck gebracht. Einmal unterstellt, die biblische Sicht von Ehe und Sexualität würde bei der Segnung nicht angetastet, dann würden diese Menschen ja anlässlich einer Sünde und für eine Sünde gesegnet und damit eben diese Sünde mit göttlicher Legitimation ausgestattet, was offensichtlich den Tatbestand vorsätzlicher Gotteslästerung erfüllen würde: „Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen.“

Dass es sich tatsächlich um einen Widerspruch zum in der Kirche geltenden Bekenntnis handelt, macht der juristische Vortrag vor der Württembergischen Landessynode anlässlich der einschlägigen Beschlussfassung klar⁷⁹, der sich vor allem mit dem Problem befasst, wie das Bestehen zweier unterschiedlicher Bekenntnisstände in einer Kirche zu rechtfertigen sei.

Befürworter und Gegner haben ein grundlegend unterschiedliches Verständnis der Normativität der biblischen Aussagen zur Ehe. Damit ist in der

⁷⁸ Heinrich de Wall, Segnungen/Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare im evangelischen Kirchenrecht, S. 6; https://www.elk-wue.de/fileadmin/Landessynode/2017/Studientag_2017/S_2017-06-24_Referat_Prof._Dr._de_Wall_-_Segnungen-Trauungen_gleichgeschlechtlicher_Paare_im_evangelische...pdf

⁷⁹ De Wall a.a.O., S. 11: „Befürworter und Gegner haben ein grundlegend unterschiedliches Verständnis der Normativität der biblischen Aussagen zur Ehe. Damit ist in der Tat die Einführung von Trauungen homosexueller Partnerschaften eine Bekenntnisfrage.“

Tat die Einführung von Trauungen homosexueller Partnerschaften eine Bekenntnisfrage.

Dass es sich um einen Widerspruch zur Heiligen Schrift handelt, hat die EKD in ihrer Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ aus dem Jahr 1996 eindeutig zum Ausdruck gebracht. Dort heißt es in Bezug auf die biblischen Aussagen zum Thema:

„Sie werten homosexuelles Verhalten ausnahmslos negativ als ‚Greuel‘, als ‚schändliche Leidenschaft‘, als Ungerechtigkeit, die vom Reich Gottes ausschließt, und als Verstoß gegen Gottes Gesetz; ja nach Lev 20,13 verdient homosexuelle Praxis (zwischen Männern) den Tod.“

Dem entspricht die einfache Logik: Aus dem Bekenntnis zum Schöpfer, d.h. zum Urheber alles Seienden, folgt, dass die Natur grundsätzlich den Willen des Schöpfers widerspiegelt. Aus der Aussage in 1. Mose 1, 27 dass Gott den Menschen in der Zweigeschlechtlichkeit zu Seinem Bilde schuf und in der Bestimmung zur Fruchtbarkeit in Vers 28 und Kapitel zwei, Vers 24, folgt offensichtlich, dass der empirische biologische Befund hinsichtlich Sexualität und Fortpflanzung dem Schöpferwillen entspricht.

Das bestätigt der Herr Jesus Christus selbst, indem er eben diese Texte als normative Grundlage aller sexualethischen Erwägungen bestimmt (Matthäus 19,4-8; Markus 10,6-9). Auch Parallelisierung der ehelichen Gemeinschaft zur Beziehung der christlichen Gemeinde zu ihrem Herrn in Epheser 5,21ff ist nur vor dem Hintergrund der Ehe als der exklusiven Gemeinschaft von zwei wesentlich unterschiedenen Personen plausibel. Angesichts einer Ehe von zwei Gleichen verliert sie jeden Sinn.

Hier stellt sich unabweisbar die Frage, wie eine Kirche angesichts des unbezweifelbaren biblischen Nein zu homosexueller Praxis zu einer theologischen und kirchenrechtlichen Legitimation dieser Praxis gelangen kann; wie sie ihr Bekenntnis dahingehend ändern kann und zugleich trotzdem ihre Übereinstimmung mit der Kirche behaupten kann, die auf dem Grund der

Apostel und Propheten, also der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, mit Jesus Christus als Eckstein erbaut ist.

Erklärbar ist dies nur, durch einen Wandel nicht nur einzelner Bekenntnissätze, sondern des gesamten Kirchenverständnisses in seinen Grundlagen und Konsequenzen, wie es beginnend bei den Aposteln bis zur Barmer Erklärung von 1934 für die christliche Kirche in allen ihren Konfessionen und Ausprägungen gegolten hat. Wir reden von dem Selbstverständnis der Kirche als Herde unter Jesus Christus als ihrem Hirten, als Volk Gottes unter Jesus Christus als ihrem Herrn, als ein Leib unter Jesus Christus als ihrem Haupt, als Tempel, in dem Jesus Christus der ort- und richtunggebende Eckstein ist.

Die Bekenntnisse der Kirche verweisen auf die Heilige Schrift. Sie formulieren deren Grundaussagen im Blick auf unterschiedliche Infragestellungen durch den Geist der jeweiligen Zeit – mit dem Ziel, diese Identität der Kirche zu wahren und zu schützen, damit die christliche Kirche auch nach zweitausend Jahren immer noch unter ihrem Herrn, Hirten und Haupt zum Reich Gottes unterwegs sei und die Welt auf eben diesen Weg weisen könne.

Die zahlreichen Widersprüche gegen die Heilige Schrift und das aus ihr erwachsene Bekenntnis, von denen einige hier zusammengetragen wurden, erweisen sich als Versuche, sich von der Herrschaft des Herrn Jesus Christus zu emanzipieren, die Kirche als Demokratie, als (Kirchen-)Volksherrschaft zu konstituieren und sie anstelle der Heiligen Schrift den im Wandel der Zeiten wechselnden Normen und Mehrheiten der Gesellschaft zu unterwerfen.

Inzwischen ist dieser Prozess so weit fortgeschritten, dass man sogar den Schein der Übereinstimmung mit dem Bekenntnis fallen lässt und offen von dessen Veränderung spricht⁸⁰.

⁸⁰ Dass es sich um eine Änderung des Bekenntnisses handle, war die Voraussetzung, unter der die Abstimmung über die Einführung der Segnung homosexueller Partnerschaften in württembergischen Landessynode stattfand.

Nur ist aber der Herr Jesus Christus zugleich auch der Retter, von dem allein wir die Rettung aus dem Gericht Gottes erwarten können und der Weg, der allein zum ewigen Leben führt. **Die Emanzipation von Seiner Herrschaft beinhaltet darum zugleich den Verzicht auf den Anwalt, der allein uns im Gericht vertreten kann und das Verlassen des Weges zum ewigen Leben.**

So steht die evangelische Kirche nicht mehr vor der Entscheidung, wie sie diese oder jene Einzelfrage bewerten möchte, sondern vor der Entscheidung, ob sie weiterhin Kirche Jesu Christi, Herde des Guten Hirten, Volk Gottes, Leib Christi, Gemeinschaft der Erlösten und mit Gott Versöhnten sein will – oder ob sie Selbstbestimmung und Zeitgemäßheit wählt und damit aufhört, Kirche Jesu Christi zu sein.

Erklärung beim Bekenntnis-Gottesdienst am 10. März 2024 in Winterlingen

Jesus Christus spricht: "Ich bin das A und das O, der Erste und der Letzte, der Anfang und das Ende. Selig sind, die ihre Kleider waschen, dass sie teilhaben an dem Baum des Lebens und zu den Toren hineingehen in die Stadt. Draußen sind die Hunde und die Zauberer und die Unzüchtigen und die Mörder und die Götzendiener und alle, die die Lüge lieben und tun." (Offb 22,13-15)

Mit diesem Bekenntnisgottesdienst erinnern wir an die gute Nachricht, dass jedermann dazu eingeladen ist, durch das Vertrauen auf Jesus Christus, den Retter, teilzuhaben an der herrlichen neuen Schöpfung nach dem Ende dieser alten Welt. Der Herr der neuen Schöpfung stellt klar, dass Sünde, die nicht erkannt, bekannt und bereut, sondern festgehalten, praktiziert und gerechtfertigt wird, den Sünder aus dem Reich Gottes ausschließt.

Die **Entscheidung der württembergischen Synode im Jahr 2019**, gottesdienstliche Segnungen von zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich ihrer standesamtlichen Eheschließung zuzulassen, konterkariert die Bewertung des körperlichen Zusammenkommens zweier Frauen oder zweier Männer durch den Apostel Paulus in Rö 1,26f als "widernatürlich", "Schande" und "Verirrung", mithin die Einstufung als Sünde. Die Synodenentscheidung verführt Menschen dazu, ihren Ausschluss aus der heiligen Zone der Königsherrschaft Gottes zu riskieren. Wir ermutigen alle, "die die Gebote Gottes halten und das Zeugnis Jesu haben" (Offb 12,17), dazu, der guten Nachricht treu zu bleiben, die tägliche Umkehr zu suchen und in einer Haltung, die nicht diskriminiert und verurteilt, sondern jeden toleriert und würdigt, die gnädige Einladung des wiederkommenden Herrn mitzuteilen. Wir erinnern an die theologische Erklärung der **Bekenntnissynode in Barmen**, die vor 90 Jahren die Überfremdung der Kirche durch eine zeitge-

mäße Ideologie mit einem unbiblischen Menschenbild und einer daraus folgenden menschenunwürdigen Ethik zurückwies. Drei Zitate daraus mögen exemplarisch auf die bleibende Aktualität der Barmer Erklärung hinweisen:

- "Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen."
- "Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen."
- "Die Bekenntnissynode... bittet alle, ..., in die Einheit des Glaubens der Liebe und der Hoffnung zurückzukehren. ... Gottes Wort bleibt in Ewigkeit."

Der Vorstand von Confessio e.V.

Pfr. Dr. Tobias Eißler

Pfr. Christoph Hirschmüller

Pfr. Christoph Fritz

Pfr. Jochen Baumann

Pfr. Philippus Maier

Mitglieder des Arbeitskreises Württemberg -

"Netzwerk Bibel und Bekenntnis"

Dr. Clemens Wassermann

Kirchengemeinderat Jörg Schietinger

Für die Kirchengemeinde Winterlingen

Pfr. Ernst Nestele

10. März 2024

